

www.e-rara.ch

Abhandlung über das Verhältniß der Geistlichen zum Staate und seinen Bürgern überhaupt, und über die Frage insonderheit: Sind Geistliche zu bürgerlichen Aemtern stimm- und wahlfähig?

Fischer, Johann Rudolf von

Basel, May 1798

Universitätsbibliothek Basel

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-127158>

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

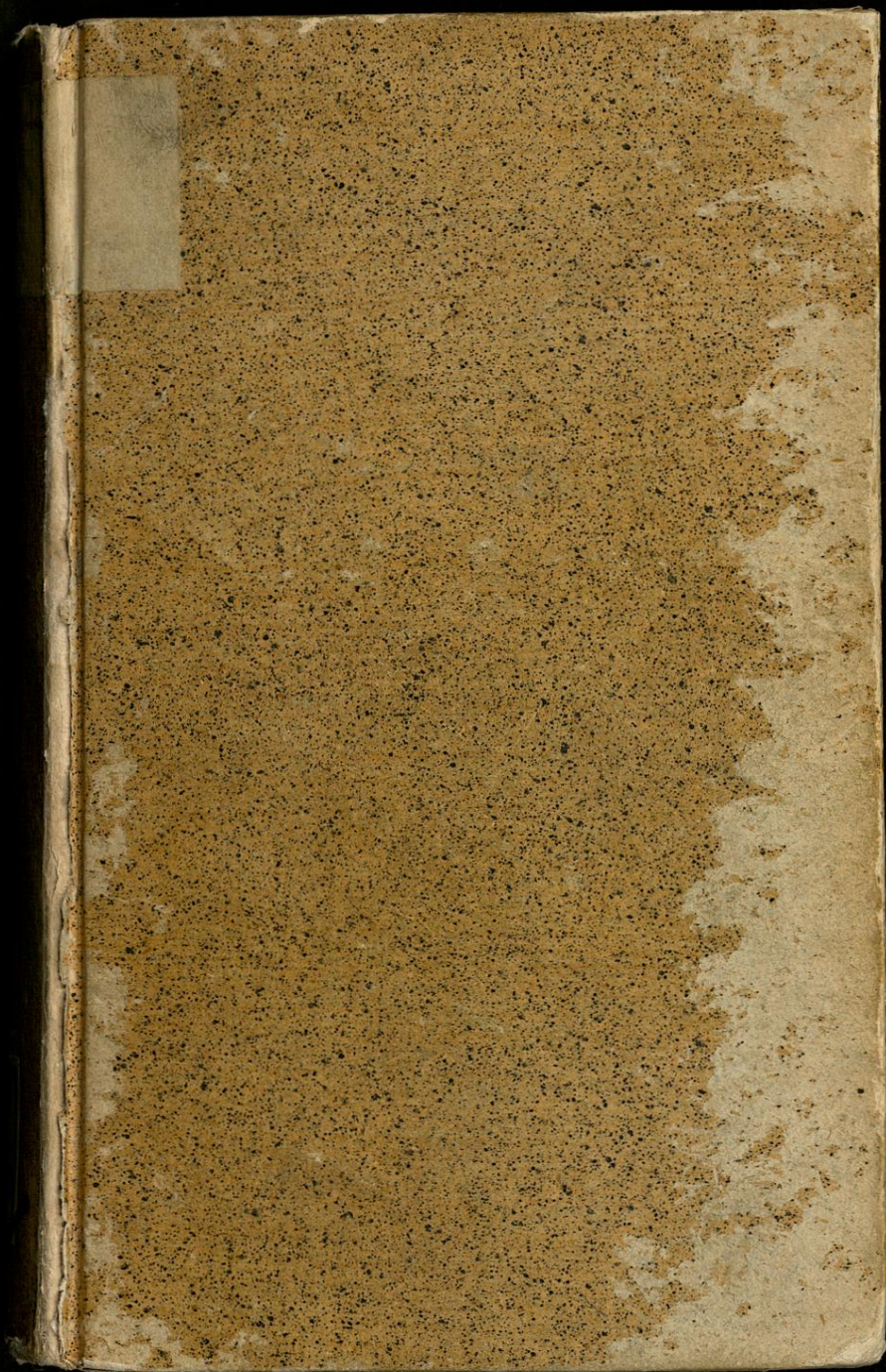
e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]



Faer. 1175
cat.

1. *Alte*
 2. *Alte*
 3. *Alte*
 4. *Alte*
 5. *Alte*
 6. *Alte*
 7. *Alte*
 8. *Alte*
 9. *Alte*
 10. *Alte*
 11. *Alte*
 12. *Alte*
 13. *Alte*
 14. *Alte*
 15. *Alte*
 16. *Alte*
 17. *Alte*
 18. *Alte*
 19. *Alte*
 20. *Alte*
 21. *Alte*
 22. *Alte*
 23. *Alte*
 24. *Alte*
 25. *Alte*
 26. *Alte*
 27. *Alte*
 28. *Alte*
 29. *Alte*
 30. *Alte*
 31. *Alte*
 32. *Alte*
 33. *Alte*
 34. *Alte*
 35. *Alte*
 36. *Alte*
 37. *Alte*
 38. *Alte*
 39. *Alte*
 40. *Alte*
 41. *Alte*
 42. *Alte*
 43. *Alte*
 44. *Alte*
 45. *Alte*
 46. *Alte*
 47. *Alte*
 48. *Alte*
 49. *Alte*
 50. *Alte*
 51. *Alte*
 52. *Alte*
 53. *Alte*
 54. *Alte*
 55. *Alte*
 56. *Alte*
 57. *Alte*
 58. *Alte*
 59. *Alte*
 60. *Alte*
 61. *Alte*
 62. *Alte*
 63. *Alte*
 64. *Alte*
 65. *Alte*
 66. *Alte*
 67. *Alte*
 68. *Alte*
 69. *Alte*
 70. *Alte*
 71. *Alte*
 72. *Alte*
 73. *Alte*
 74. *Alte*
 75. *Alte*
 76. *Alte*
 77. *Alte*
 78. *Alte*
 79. *Alte*
 80. *Alte*
 81. *Alte*
 82. *Alte*
 83. *Alte*
 84. *Alte*
 85. *Alte*
 86. *Alte*
 87. *Alte*
 88. *Alte*
 89. *Alte*
 90. *Alte*
 91. *Alte*
 92. *Alte*
 93. *Alte*
 94. *Alte*
 95. *Alte*
 96. *Alte*
 97. *Alte*
 98. *Alte*
 99. *Alte*
 100. *Alte*

11.

A b h a n d l u n g
über
das Verhältniß der Geistlichen
zum
Staate und seinen Bürgern überhaupt,
und
über die Frage insonderheit:
Sind Geistliche zu bürgerlichen Aemtern
stimm- und wahlfähig?

von
J. R. F i s c h e r,
D. P. A. Candidaten.

B a s e l,
gedruckt bey **S a m u e l F l i c k,**
und
in Commission der **Steinerschen Buchhandlung**
in **Winterthur.**

M a y 1 7 9 8.

R

Kirchenbibliothek
Basel.

Die
weitläufig
mir an
Es hab
boten,
drücken
feldung
des Sta
hen, u
wenden

V o r r e d e.

Die nachfolgende Abhandlung ist weitläufiger ausgefallen, als ich es mir anfänglich vorgenommen hatte. Es haben sich Untersuchungen dargeboten, welche ich nicht ganz unterdrücken konnte. Z. B., über die Besoldung der Geistlichen oder das Recht des Staates geistliche Güter einzuziehen, und zu andern Zwecken zu verwenden. Dahin gehört auch der

Schluß, welcher die Ergießung eines Herzens ist, in welchem Vaterlands-
 liebe glüht. Ich erkenne, ich ehre
 dieses erhabne Gefühl, aber ich suche
 es auch zu läutern, nicht auf Gegen-
 stände zu beziehen, welche auf einer
 höhern Stufe der Cultur von ihrem
 Werthe verlieren, wie z. B., die
 Anhänglichkeit an Clima, Sitten und
 Gebräuche seines mütterlichen Landes.
 Die ächte Vaterlandsliebe zielt darauf,
 seine Mitbürger zu veredeln, und in
 dem Grade, in welchem sie dieser
 Veredlung fähig sind, steigt die wahre
 Liebe zu ihnen, wächst die Thätig-
 keit des Patrioten. Geistliche, Volks-
 lehrer sollten vorzüglich aus diesem

Gesichtspunkte Patrioten seyn, ich suchte daher den Zusammenhang ihres Berufs mit einer solchen Gesinnung einleuchtend zu machen, möchten sie sich vereinigen, ohne Parthengeist, ohne wechselseitiges Mißtrauen in die Rechtgläubigkeit der Gefährten das große Werk der Menschenverbesserung zu fördern! möchten sie mit Bürgersinn unser Vaterland zu einer höhern Stufe der Cultur und sittlichen Güte erheben helfen!

Ich bin Berner — daher manche provinzielle Züge, und die Untersuchung über das ewige Gelübde der Geistlichen, welches in Bern von jedem Candidaten des Predigtamtes

gefordert wird. Ich hoffe diese ungerechte und unkluge Fessel sey nunmehr zersprengt, wie so manche andre. —

Ich bitte endlich um Verzeihung wegen der Sprachfehler, und Idiotismen, welche dem Schweizer gewöhnlich anhaften.

Im April 1798.

Unte
Sind G

Nemte

D o

Es gie
Staate
nah' alle
Begünsti
jet aber
Vorzug
winden
lichen.

Untersuchung der Frage:

Sind Geistliche auch zu bürgerlichem
Aemtern stimm- und wahlfähig?

Vor Erinnerung.

Es giebt eine Classe von Bürgern im Staate, welche einst im Genuße benach' aller Vorzüge war, und sich dieser Begünstigung nicht selten stolz überhob, jetzt aber täglich mehr sinkt, und einen Vorzug nach dem andern sich muß entwenden lassen, es ist die Classe der Geistlichen. Der Eine seufzt über diesen Wech-

sel der Dinge, der Andre klagt mit bit-
 terem Unmuth, und Diejenigen, welche
 den Verfall des geistlichen Standes wün-
 schen, spotten des unkräftigen Zornes,
 indem sie in ihrer Unterdrückung fort-
 fahren. Manche der vermeynten Unge-
 rechtigkeiten gegen die Geistlichen ist bloß
 Werk der fortgehenden Cultur; der Prie-
 ster kann nicht mehr glänzen wie ehe-
 mals, denn neben ihm leuchten auch
 Andre, deren Bildung ohne daß sie theo-
 logische Hörsäle besucht haben, bewirkt
 worden ist. Wollen wir darüber klagen?
 nein, so wenig als es der Lehrer thun
 soll, wenn jetzt sein Zögling selbstständig
 geworden ist, und ihm vielleicht gar zu-
 voreilt. Ferne seyen dergleichen An-
 maßungen, welche die Fortschritte der
 Menschheit anklagen und nicht die Men-
 schen; allein gegen die letztern kann sich
 doch der Geistliche in andern Rücksichten,
 nur zu sehr, beschweren. Man beschäf-

tigt sich überall mit Untersuchungen über
 bürgerliche Rechte, und indem man die
 Gleichheit derselben als Grundsatz
 aufstellt: so übersieht man es, daß man
 keinen Stand zurücksetzen darf, ohne
 jenen Grundsatz umzuwerfen. Man er-
 innert sich jener heftigen Debatten, welche
 vor wenigen Monaten, die fränkischen
 Gesetzgeber über die bürgerlichen Rechte
 des ehemaligen Adels führten, und wie
 man im Begriffe war, ungerecht gegen
 eine große Classe von Bürgern zu wer-
 den, denen doch das Vaterland manchen
 Sieg, manchen Beitrag zur gesetzlichen
 Ordnung und zur Vermehrung politi-
 scher Einsichten verdankt. Eben so ist
 man in Ansehung der Geistlichen gestimmt,
 und was in Frankreich durch den Drang
 der Umstände nothwendig ward, das
 dehnen jetzt viele über andre Länder aus,
 der Geist der Nachahmung verbirgt ih-
 nen die Verschiedenheit der Sitten und

der Verhältnisse. Warum sollen die Schweizer ihre Geistlichen ausschließen von bürgerlichen Aemtern? warum sollen sie, durch die aus Frankreich ihnen zugesandte helvetische Constitution in dem Grade gebunden werden, daß sie die Billigkeit und die Lokalumstände nicht in Anschlag bringen sollten? Der Bürger Schs, der zu diesem Plane am meisten mitgewirkt hat, möge meinen Versuch lesen, und noch einmal überlegen: ob er wohl gegen einen wahrhaft ehrwürdigen Theil der Nation ungerecht seyn dürfe, indem er denselben von der Ausübung bürgerlicher Rechte entfernt, oder doch Bedingungen unterwirft, welche beynah' eben so viel sind als völlige Ausschließung. Ich weiß nicht, ob meine Stimme laut genug seyn wird, die Rechte eines übervortheilten Standes zu vertheidigen; vielleicht ist die auswärtige Auto-

rität
Befehl
mein W
können,
wenigsten
heit Gel
Meine U
sehr aus
Gang mel
frage wo
Belencht
ben fol
Hauptst
Erst l
rück
se b
len f
Zweite
unser
sen

rität so entschieden, vielleicht durch Befehle und Gewalt so unterstützt, daß mein Wort nirgends wird durchdringen können, auf diesen Fall werde ich mich wenigstens freuen, von der Pressfreiheit Gebrauch gemacht zu haben. — Meine Untersuchung soll sich nicht zu sehr ausbreiten, und einen gemäßigten Gang nehmen. Nachdem ich die Rechtsfrage werde bestimmt haben, soll ihre Beleuchtung und die Auflösung derselben folgen. So ergeben sich drei Hauptstücke, es sind folgende:

Erstlich, Untersuchung über die Zurücksetzung der Geistlichen, worinn sie bestehe, und welches ihre Quellen seyen?

Zweitens, Beurtheilung dieser Hintanzetzung; ob sie gerecht und klug sey?

Drittens, Bestimmung der Gränzen für die Wahlfähigkeit der Geistlichen zu bürgerlichen Aemtern.

Auf meinem Wege werden sich noch mancherley Betrachtungen darbieten, welche in die neuere Politik einschlagen, ich wünschte dieselben von geübter Hand ausgeführt zu sehen, ich werde sie nur berühren und meinem Zwecke gemäß weiter eilen.

Gedrängt will ich noch die Grundsätze aufstellen, auf welchen meine Untersuchung beruht, man prüfe vorerst die Richtigkeit derselben, und dann sehe man nach, ob ich ihnen im Fortgange der Abhandlung treu geblieben bin.

1) Derjenige ist Bürger eines Staats, in dem er politische Rechte ausüben darf:

- a) Wer seines eigenen Rechts ist, d. h. wer das Alter der Mündigkeit erreicht hat, und übrigen unter keinem der Fälle begriffen ist, unter denen das Gesetz bürgerliche Vormundschaft auferlegt.
- b) Wer nicht Glied irgend einer Verbindung ist, deren Zwecke, mit denen des Staates in Widerstreit gerathen können;
- c) Wer sich von den allgemeinen bürgerlichen Lasten nicht selbst, ohne Einwilligung des Staates, freyspricht.
- 2) Kein Bürger darf in der Ausübung irgend eines seiner bürgerlichen Rechten gehindert werden, als wenn er gegen die Gesetze gefehlt, andre in ihren Rechten gekränkt hat, und also der seinigen verlustig erklärt worden ist.

3) Das Beste des Staates erfordert, daß er sich selber kein Werkzeug entziehe, welches zur gesetzmäßigen Beförderung der allgemeinen Cultur und des allgemeinen Wohlstandes Etwas beitragen kann, sey es durch Vermehrung der Einsichten bey den Gesetzgebenden Gewalten, oder durch Erleichterung und Verbesserung der Ausübung und der Verwaltung der Gesetze.

4) Der Staat ist es sich selbst schuldig, bey allen Bürgern aufs möglichste, Gemeingeist und Bürger Sinn zu pflanzen und zu nähren, damit das Interesse der Einzelnen sich nie von dem Interesse des Staates absondern lasse.

Erstes Hauptstück.

Untersuchung über die Zurücksetzung der
Geistlichen; worinn sie bestehe, und
welches die Quellen derselben seyen?

Der Stand der Geistlichen verdient seiner
Geschäften wegen die Achtung des Rechts-
schaffenen, des Verehres der Religion und
des Menschenfreundes. Diese Achtung ist in
den Zeiten der Unwissenheit in blinde Erge-
benheit ausgeartet, und einer bessern Aufklä-
rung blieb es vorbehalten, den Lehrern der
Sittlichkeit und der Religion eine Stelle an-
zuweisen, welche der Würde ihres Amtes und
der Menschlichkeit der Beamteten gleich zu-
kommt. Auf dieser Mittelstufe findet der
Geistliche das schönste Feld seiner Wirksam-
keit. Mißverständene Freyheitsliebe sucht
ihm indeß nicht selten auch diesen Platz zu

rauben, indem sie alles aufsucht, was den geistlichen Stand der Geringschätzung preisgeben kann. Rohs Leidenschaft sowohl als feiner Spott verursachen zuweilen an ihm ihre Waffen, und daß sie nicht längst einen — für die Menschheit traurigen — Sieg erfochten haben. das sey uns Wink, daß es sich der Mühe verlöhne, ihre Angriffe abzuwehren, indem man ihre Einwürfe prüft, beurtheilt und berichtigt — Wenn man die neueste Zeitgeschichte, die Verfolgungen des Priesterstandes und die Ausschließung der Geistlichen von der bürgerlichen Stimm- und Wahlfähigkeit überdenkt: so bietet sich die Frage dar: ist nicht eine völlige Zurücksetzung oder Herabwürdigung des geistlichen Standes im Werke? haben sie sich dieselbe zugezogen? wodurch, was kann sie rechtfertigen, was ihre allfälligen Grenzen bestimmen? Ich nehme, ohne besondere Thatfachen anzuführen, als Voraussetzung an: daß man die Geistlichen zurücksetzen versuche, und daß es in mehreren Rücksichten schon gelungen sey, und danti will ich den Ursachen dieser Erscheinung nachforschen. Sobald ich eine Uebersicht derselben werde geliefert haben: so will ich zu der Untersuchung übergehen: was für eine Zurücksetzung

setzung
widersteht
in der
lichen S
liche G
Geistlich
durch di
bürgerlich
Quelle d
Verachtu
wie ist i
berühre
ihre W
gegenwa
von der
Wegzun

1) Ein
erste
"sie sey
höherer
oder vo
Funktion
im erst
unterfuch
verfuch
schön
die S

setzung den Geistlichen in bürgerlicher Rücksicht wiederfahren? Diese ist dreysach — sie besteht in der beybehaltenen Indelebilität des geistlichen Standes; in der durch die neue helvetische Constitution erfolgten Ausschließung der Geistlichen von den Urversammlungen, und durch die Entziehung der Wahlfähigkeit zu bürgerlichen Aemtern. — Vielleicht war die Quelle dieser politischen Zurücksetzung weder Verachtung noch Haß gegen den Stand, allein mir ist ihre Wirkung wichtiger, und darum berühre ich die möglichen Ursachen, um durch ihre Würdigung allen Verwechslungen entgegenzuarbeiten, und wo möglich eine Revision der Gesetze sowohl als der öffentlichen Meynung zu veranlassen. *)

*) Ein Freund machte über die Aufschrift des ersten Hauptstücks folgende Anmerkung: — „sie sey etwas unbestimmt, ent weder sey von der bisherigen Zurücksetzung der Geistlichen die Rede, oder von ihrer Ausschließung von politischen Funktionen in Folge der neuen Constitution, im erstern Falle werden mit Recht die Quellen untersucht, im letztern aber würde diese Untersuchung unnütz seyn, weil keineswegs Geringschätzung die Ursache sey, warum den Geistlichen die Stimm- und Wahlfähigkeit sey entzogen

Daß der Geistliche in unsern Tagen oft der Gegenstand der Geringschätzung und des Spottes sey, weiß jeder, welcher den feinern Ton der Gesellschaft, und die groben Aeußerungen des gemeinen Mannes kennt. In jenen muß sich der Prediger Scherze gefallen lassen, denen er nur dann entgeht, wenn er ausbleibt oder den Stand gleichsam verläugnet, die letztern

worden." — Es mag vielleicht wahr seyn, daß die Geistlichen nur deswegen von politischen Funktionen entfernt wurden, weil man sie als Anhänger, als Creaturen, der ehemaligen Regierung ansah; allein dieser Grund ist wenigstens nicht angeführt, man kann also auch auf viele andre rathen; überdieß hat man vielleicht sich des Undanks schuldig gemacht, indem in einigen Gegenden der Schweiz, die Geistlichen, z. B. in der Waat, sogar oft heftiger, als es der Würde ihres Standes zukam, für das neue System sich verwendeten; endlich darf man Kühn behaupten, daß jene Ausschließung in ihren Folgen soviel als eine beleidigende Zurücksetzung sey, daß sie Widerwillen gegen die neue Ordnung erzeuge, und derselben einige, oft nicht unbedeutende, Stützen raube, und daß man also mit Recht jeden Vorwand einer solchen Zurücksetzung je eher je besser abzuschneiden suchen soll.

brechen desto heftiger los, wenn Leidenschaft sich ihrer bemächtigt, beydes sind Erscheinungen, welche den gleichen Satz bestätigen: der Geistliche sey gering geschätzt. Ich weiß es wohl, daß sich hundert Ausnahmen aufzeigen lassen, allein sie sind theils persönlichen Verhältnissen und Verdiensten auf Rechnung zu setzen, theils beweisen sie, daß es sich noch der Mühe lohnt, den Ursachen dieser Herabsetzung nachzuforschen, und denselben entgegenzuarbeiten.

Manche dieser Ursachen liegen tief im Gange des menschlichen Geistes und Herzens, sie aufzuzählen würde mich zu weit führen, allein sie wenigstens anzudeuten, das kann doch den Nutzen haben, daß ich mich als vorurtheilsfrey darstelle, und auf Unterscheidungen aufmerksam mache, welche der Billigkeit anshelfen können.

Die Geringschätzung, welche die so oft Geistliche trifft, ist theils Wirkung, theils Ursache ihrer bürgerlichen Lage. Wenn die Gesetze ihren Stand herabwürdigen, oder unter dem Scheine der Ehre von andern Classen der Bürger absondern: so ist jene Hintanzetzung die Wirkung der bürgerlichen Verfassung; wenn sich hingegen die Geistlichen mehr an-

maßen, als was ihnen der Geist des Zeitalters vergönnt; so erfolgt Verachtung ihres Standes, man schränkt seinen Uebermuth, seine Herrschsucht ein, und der Unwille oder die Verachtung gehen vor der bürgerlichen Herabwürdigung als Ursache vorher.

Beides sehen wir in neuern Zeiten, oft fließt es zusammen. Ein Staat entfernt z. B. seine Geistlichen von bürgerlichen Aemtern, nicht weil er ihre Fehler, ihre Anmaßung fürchtet, sondern entweder aus Mode oder aus aristokratischer Eifersucht, oder aus undeutlichen Begriffen, als ob der Geistliche wirklich dazu an sich nicht taugte, man bedient sich dann aller der abgedroschenen Phrasen von Priesterstolz und Eigennuz, und vergift, daß man durch vorhergegangene Einschränkungen der vermeynten Gefahr mehr als zu viel abgeholfen hat. Es war sehr naiv, als in Bern ein Regierungsglied die Geistlichen als nicht wahlfähig für das Constitutions-Comité erklärte, und dieses Motiv beifügte: "wenn man Prediger zulassen will; so mag man zugleich auch den Weibern die Wahlfähigkeit geben." Diese scharfsinnige Bemerkung ist ganz im oligarchischen Geiste gemacht, "denn Geistliche sind durch ihre Pfünden

entgegen
des ge
im And
wie kann
sowen, ab
nicht beha
gang der G
möglichun
bürgerliche
als Ursache
In Frankreich
den sehen m
entregt ihm
Recht na
brauch des
machen, w
die sie sich
machen wil
Es ist sic
Möglichkeit
Unrecht, w
haben, um
die Woffen
ehemals W
Geleichen
der Geistliche
nen, als o

ausgewiesen oder appanagirt, sie sollen nicht alles genießen wollen" das setzte wirklich ein Andre eben so naiv hinzu, und darum also kann man sie wohl mit Worten ehren wie Frauen, aber auch unter bürgerlicher Vormundschaft behalten wie diese. Diese Herabwürdigung der Geistlichen muß wohl nothwendig Geringschätzung ihres Standes nach sich ziehen, die bürgerliche Lage derselben setzt in diesem Falle, als Ursache den Grad ihrer Achtung herunter. In Frankreich und in andern katholischen Ländern sehen wir den entgegengesetzten Gang, man entreißt ihnen dort ein Privilegium, so gar ein Recht nach dem andern, weil man den Mißbrauch bestrafen will, den sie ehemals davon machten, weil man den Haß oder die Verachtung die sie sich vorher zuzogen, jetzt gesetzmäßig machen will, und das erreicht man nur zu gut.

Es ist sich nicht zu wundern, daß sich die Menschheit gleichsam rächen will für alle das Unrecht, welches ihr die Priester zugefügt haben, um soviel weniger, da sie selbst ihr die Waffen dazu in die Hand geben. Was ehemals Monopol des Priesteramtes war, Gelehrsamkeit, das ist jetzt frey gegeben, und der Geistliche scheint doch nicht selten zu wählen, als ob er noch dieses Monopol besäße.

Jeder Stand bereichert sich mit Kenntnissen, verfeinert dieselben, paßt sie dem Zeitalter und seinen Bedürfnissen an, und viele Geistliche stehen still, bleiben Lobredner alles Alten, scheuchen die Aufgeklärten ihrer Zeitgenossen von sich, und ziehen sich so den Vorwurf zu, daß sie bloß aus Trägheit und Bequemlichkeit, aus Noth oder aus Eigennutz den Fortgang ihrer Bildung versäumen. Dann tritt der Spötter auf, macht aufmerksam auf jede geborne Blöße, und die Mängel fallen um so viel eher ins Aug, je weniger sie der veraltete priesterliche Ornat zu decken vermag, und je mehr sich der Geistliche auf denselben zu verlassen scheint. Es ist ein Beweis, die Aufklärung habe über den Werth der Religion und über die Bestimmung ihrer Lehrer noch manchen Schritt zu thun, daß man noch nicht ruhig geworden ist, noch nicht es unterlassen kann, auf die Religion hämische Seitenblicke zu werfen, wenn von bürgerlichen Angelegenheiten und ihrer Verwaltung die Rede ist. Ich gestehe es zwar gerne, daß es im unaufhaltsamen Fortgange der Cultur gegründet sey, wenn man den Geistlichen alle Privilegien entzieht, und dann wohl auch weiter geht, als man sollte, allein es giebt noch

eine ande
strungs

Die
selbst.

Wahrheit

nicht finde

nicht, w

Erst die

Wärmesä

verunglim

möglich d

das nicht

derjenige

war den

will, de

und die

alters,

bloß In

glänzte

so unbeq

kan. —

Eine a

geüben

es ist de

höher g

hierarch

nachhalt

eine andre weit unedlere Quelle dieser Verfahrungsart, nämlich

Die Verachtung der Religion selbst. Ich ehre den Zweifler, welcher aus Wahrheitsliebe Ueberzeugung sucht und sie nicht finden kann, allein dieser ist es gewiß nicht, welcher mit hartherziger Kälte und Spott die Religion antastet, ihren Trost seinen Mitmenschen raubt, und die Lehrer derselben verunglimpft. Wahre Aufklärung erhebt wo möglich den Glauben zum Wissen, kann sie das nicht, so ehrt sie denselben. Nicht so derjenige, welcher bloß dem Genuße, und zwar dem gröbern sinnlichen Genuße leben will, der höhnt die Religion und ihre Diener, und diese Denkungsart ist im Geiste des Zeitalters, daher auch ihre Wirkungen, es ist bloß Inkonsequenz, wenn man das Glockengeläute und ein schwarzes Kleid noch duldet, so unbequeme Erinnerungen sollten verbannt seyn. —

Eine andre Ursache der Herabsetzung des geistlichen Standes habe ich schon berührt, es ist der Einfluß der bürgerlichen Verfassung, hieher gehören dann auch die Wirkungen der hierarchischen. Beide fordern oft eine Zurückhaltung vom Geistlichen, welche ihn zur

Bedanterie leitet, ihn der Gewalt des Lächerlichen Preis giebt. Von der ungewöhnlichen Kanzelkleidung an, bis zu der reichsstädtischen Entfernung des Predigers von jedem Vergnügen der feinem Welt ist die gleiche Mengslichkeit sichtbar, welche den Lauf des Zeitalters aufhalten, durch kleinliche Formeln gleichsam beschwören will. Wenn der Geistliche, z. B. kein Schauspiel von einem Zffland besuchen darf: so ist er ein Gegenstand des Mitleidens, und auf dieses folgt Verachtung sehr bald, besonders wenn er sich auf andre Art zu entschädigen sucht. Ebenso ist es der Fall, wenn er unter bürgerlicher Vormundschaft steht, oder wenn er, wie bis vor kurzem in Holland, im 20sten Jahre schon eine Pervücke tragen muß, welche dann sein älterer Bruder, ein Offizier, durch witzigen Spott ihm schwerer machte als einen eisernen Helm.

Fene Verlegenheit und hundert ähnliche kann oft ein wohlgemeynthes aber übel ausgearbeitetes Benehmen Desjenigen herbeiführen, welcher, indem er die Hauptsache übersieht, an Nebensachen seine Verbesserungen anbringt. So arbeitet oft ein belebter Körper seiner eigenen Auflösung entgegen, wenn seine

Stärke
gehörig
kennt
durch
Zeit,
Die engli
der vielen
niedertr
ihrer Gele
welche sie
muß, den
Nachricht
einmal
welche de
feld sich
stere sie
weist da
Verblend
und Ger
welche sie
Worte,
kommen,
Einzel
sagen sie
Wer dar
ger nach
Gelegen

Kräfte, die in gehöriger Proportion und in gehöriger Richtung die Gesundheit herstellen könnten und würden, wenn diese Kräfte dann durch einen schädlichen Reiz nach einem Theile, anstatt nach allen, geleitet werden. Die englische Geistlichkeit, z. B. schadet sich bey vielen Aufgeklärten dadurch, daß sie über unbedeutende Streitfragen sich entzweyt, und ihrer Gelehrsamkeit die schiefe Richtung giebt, welche sie dem Lächerlichen bloßstellen muß, denn selbst die neuesten theologischen Nachrichten beweisen es, daß man nicht einmal die Mäßigung dabey beobachte, welche der ehrliche Landprediger von Wakefield sich auferlegte, indem er die zweyte Priesterche so warm bestreitet. Das Publikum weist dann mit schadenfrohem Lächeln auf die Verblendeten, welche in ihrem Selbstvertrauen und Genugsamkeit die Erndte übersehen, welche sie dem Spötter darbieten. Mit einem Worte, Fehler welche von Innen heraus kommen, die sich im Innern des geistlichen Standes gleichsam von selbst erzeugen, versetzen seiner Achtung oft die härtesten Stöße. Wer dann nicht weiter zurückgeht, sorgfältiger nach den ersten Quellen und nach den Gelegenheits-Ursachen forscht, der wird die

Thatsachen strenge und gewöhnlich zu hart beurtheilen.

Ich will meine Zuflucht zu einem Bilde nehmen. Ein Gebäude, welches einst äußerst wohl den Umständen angemessen war, bleibt lange unverändert stehen, es wird alt, die Witterung oder die Hand eines Muthwilligen beschädigt es, und jetzt greift hier die Fäulniß um sich, dort löst sich der Mörtel und ein Stein nach dem andern ab, einige derselben erschüttern im Herabfallen das Gebälke, es trennt sich, und bey den entstandenen Rissen drängt von außen der zerstörende Schnee oder Regen sehr leicht hinein. Man kann mit Recht sagen, es wahr der Fehler des Gebäudes selbst, daß es seinem Untergange entgegeneilt, aber man bedenke auch, daß bessere Sorgfalt des Besitzers es hätte erhalten, und seinen Bedürfnissen angemessen entweder verbessern, oder aus den gleichen Materialien neu bauen können. Ich wende dieses Bild auf den geistlichen Stand an, um noch einige Ursachen seines Verfalls anzuzeigen. Dem Gebäude ähnlich, ließ man die geistliche Verfassung und besonders die Bildungsanstalten veralten, ohne sie dem Fortgange der Cultur und ihren steigenden Bedürfnissen anzupassen, und so

erzeugten sich dann aus den ältern Mängeln neue, so wie sich die Säfte eines Körpers sehr leicht und schnell verderben können, wenn einmal die Verderbnis angefangen hat, und man dem Uebel nicht frühzeitig steuert. Akademien und Gymnasien haben noch viele mönchische und scholastische Ueberbleibsel an sich, in ihnen werden noch manche lebhafteste Köpfe verschoben, manche helle in Düsternheit zurückgedrängt. Der Geistliche der aus einer solchen Schule hervorgeht, hat manches nicht gelernt, was für unser Zeitalter Bedürfnis ist, will hingegen manches anbringen, was er doch mit Schweiß und Arbeit sich erworben hat, und verfällt in Pedanterie. Vielleicht eben so schlimm ist eine andre Folge der vernachlässigten Bildungsanstalten der Geistlichen, ich meyne den Geist der Oberflächlichkeit und den Vorwitz, welche dadurch genährt werden. Der Jüngling, welcher, aus was für Veranlassung es sey, einmal das Dürstige, das Schiefe, und Schwerfällige einsieht, welches auf seiner Schule oder Akademie herrscht, wird sich Spott gegen dieselbe erlauben, wird sich nur soweit ihren Gesetzen unterwerfen, als es nöthig ist, um dem Tadel oder der Strafe seiner Obern zu entgehen, und wird

eben dadurch Heuchler und verdirbt seinen Charakter. Noch mehr, er macht sich jetzt auch los von der Autorität, durch welche seine Studien geleitet, sein Fleiß belebt werden sollte, sucht, aber findet dann keinen neuen Führer, er verachtet den alten, dessen Mängel so auffallend sind, und lernt sich über alles das wegsetzen, was ihm von außen Zaum oder Sporn seyn könnte. So entstehen dann erbärmliche Raisonneurs, Verächter des Alten ohne das Neue zu kennen, und ohne jenes geprüft zu haben, leichte Menschen, denen der Aufgeklärtere leicht auf den Grund sieht, und sich oft ein Vergnügen daraus macht ihre Blößen aufzudecken. Viele solcher Halbaufgeklärten haben Anlaß mit ihren vermeynten neuern Kenntnissen großzu-
thun, dann werden sie noch schädlicher und unerträglicher, sie dulden nicht gern Widerspruch, und trozen gleichsam auf ihre einmal gewonnenen Einsichten, ohne daß sie sich Mühe gäben dieselben zu erweitern und zu berichtigen. — Ich weiß es, wie sehr solche Wahrnehmungen den Stand des Geistlichen in dem Urtheile mancher Einsichtsvollen herabsetzt, und ich kann den Vorwürfen, welche sich hierauf gründen nicht anders antworten,

als indem ich die Quellen dieser Ausartung anzeige, und jeden Wohlbedenkenden auffordere, wo er kann sie verstopfen oder ableiten zu helfen.

Aus der Geringschätzung oder doch Vernachlässigung, welche hin und wieder der Stand der Geistlichen erfährt, erzeugt sich noch ein neuer Grund, der jene vermehrt. So nimmt die Schnelligkeit eines fallenden Steines in seinem Falle immer zu. Es widmeten sich dem Berufe des Geistlichen nur zu oft unfähige und unbedeutende Menschen, welche dem Stande selber an Ansehen mehr entzogen, als daß sie dasselbe erhoben hätten. Die geringe Besoldung, die späte Beförderung, die Partheylichkeit in derselben, daß schreckte Manchen ab, nicht eine Bahn zu wählen, in der er zurückbleiben mußte, wenn seine weltlichen Jugendfreunde längst bedienstet, wohl versorgt, Hausväter und angesehene Bürger waren. In den aristokratischen Cantonen kam hiezu, daß sich die hellen Köpfe lieber für die weitgeehrteren politischen Fächer entschloßen als für das geistliche. Oft geschah es, daß der Sohn, welchen die Eltern sonst nirgends unterbringen konnten, Geistlicher werden mußte. Die ärmern Bürger

bestimmten ihre Söhne gern zu diesem Stande, wenn die Handwerke durch Hinaufblicken nach Oben ihnen verächtlich werden, und der Mangel an Bessern mußte es schon ersetzen, was an Vorbereitung an Vermögen zum Bücherankauf und zu bessern bildenden Vergnügungen ihnen abgieng. Diese Classe von Studirenden eröffnete sich dann eine Hülfquelle, die manchen anstatt der gehofften Vortheile den größten Schaden brachten, sie wurden Hauslehrer.

Wie darf es der sechszehnjährige Jüngling ohne einige Kenntniß der Erziehungsgrundsätze wagen Erzieher zu werden? die Noth treibt ihn dazu, oder er hoffte sich einen Gönner und künftigen Versorger zu gewinnen, diesem opferte er jetzt seine beste Zeit auf, und machte sich nicht einmal durch zweckmäßige Bildung seiner Kinder um ihn verdient. Es ist nicht möglich, daß ein Jüngling, bey dem erst seine besten Kräfte erwachen, das ehrwürdige Geschäft der Erziehung mit reifem Urtheile, gesetzter Geduld und Mäßigung und wahrer Kenntniß der Methode betreiben könnte. Diese Erfordernisse finden sich, wenn er einmal seine Studien absolviert hat, und dann machen noch andre Betrachtungen eine Informatorstelle zu

einem zweckmäßigen und erwünschten Mittel
 der Vervollkommnung, aber man ergreiffe
 dasselbe ja nicht zu früh! Der bessere
 seufzt, und erliegt unter der Last, andre wer-
 den allmählig leichtsinnig, und versäumen
 ihre Studien, die Ermüdung des Unterrichts
 giebt den Vorwand zur Trägheit, andre ver-
 nachlässigen ihr Lehrgeschäfte, belegen es mit
 verächtlichen Benennungen, büßen die Freude
 am Vollkommenen ein, und vertragen sich
 immer besser mit Flickenwerk und mit dem
 Scheine statt des Wahren. So werden Haus-
 lehrerstellen gleichsam Eisbehälter, in denen
 der Muth, die Kraft und Thätigkeit ganz
 erkalten, welche späterhin den ehrwürdigen
 Geistlichen beleben sollten, sein Stand selbst
 ist ihm zur Klippe geworden. Die beschwer-
 liche Vorbereitungszeit soll durch Hauslehrer-
 stellen erleichtert werden, allein sie geben oft
 nur Leichtsinn, wecken Bedürfnisse eines ver-
 feinerten Lebensgenußes, zerstören die Fruga-
 lität, und bringen den Studenten, den künf-
 tigen Geistlichen oft unter den schädlichen
 Einfluß der sogenannten feinern Lebensart und
 der Mode. Mancher greift dann gerade das
 auf, was seiner Lage und seinem Stande
 nicht angemessen ist, und so macht er denselben

lächerlich, er wird tändelnder Abbé oder schwerfälliger verfehlter Stutzer. Wenn man die Vorbereitungszeit der Geistlichen verkürzt, weniger kostbar macht, aber zweckmäßiger einrichtet, mehr Wissenschaften sammendrängt und den Jüngling vor Unterbrechungen seines Fleißes verwahrt: so werden unstreitig viele der Ursachen wegfallen, welche seinem Stande Geringschätzung zuziehen. Er selber wird dann in denselben eintreten mit einem höhern Gefühle seiner Würde, er wird es einsehen was für einen harten Contrast rohe Sitten, Unwissenheit und selbst viele an sich verzeihliche Fehler machen mit der Bestimmung und der Lehre des Standes. Die Lasterchronik, welche auf denjenigen am aufmerksamsten ist, der sich am meisten von der Verdorbenheit durch seinen Beruf entfernt halten soll, diese Geißel der Geselligkeit wird dann auch am Geistlichen weniger Mängel auffpüren können, und nicht mehr wie jetzt, da der spottende Wit sich oft diesen Stand zum besondern Ziele wählt, so vielen Beyfall finden. Man entferne aus der Vorbereitung und der Bildung künftiger Geistlichen das Pedantische, und leite sie zu einem edlern Lebensgenusse, indem man den Stand ehrt,

ehet, so würde ein Müller von Itzehoe nicht mehr so vielen Stoff finden, komische Schilderungen von Landpriestern zu entwerfen, und er würde auch nicht mehr bey unserm Publikum den Eingang gewinnen, welchen er nur zu sehr gewonnen hat.

Wir wollen es indeß nicht übersehen, daß keineswegs bloß eingebildete, oder unedle, oder zufällige Ursachen die Herabwürdigung herbeiführten, welche vorzüglich, heut zu Tage die Geistlichen trift. Hume und Knigge entwerfen Gemählde vom Charakter der Geistlichen, welche leider oft sich ermahnen, und wie nicht zu läugnen ist, das Amt selbst giebt manche Veranlassung dazu. Man sollte indeß die gemäßigte und beredte Bertheidigung eines Spalding's lesen, ehe man das Endurtheil fällt.

Ich gebe es zu, daß die Geistlichen sehr leicht von einem *Partheygeiste*, *esprit de corps*, sich einnehmen und leiten lassen. Ihre gemeinschaftliche Bildung, ihre sich so ähnliche Amtsgeschäfte, und mehr als alles, ihr Bedürfnis sich zu vereinigen, um bey ihrer Absonderung von weltlichen Freuden und Cirkeln, sich zu entschädigen, das alles giebt ihnen ein besonderes gemeinsames Interesse, sie

sammeln sich um dasselbe wie um ihren Mittelpunkt, sie kämpfen dafür, wenn man ihnen zu nahe tritt, und ihr Widerstreben wird gewöhnlich um so viel hitziger, und um soviel Kleinlicher, je enger das Gebiet ist, das man ihnen absteckt, und je mehr man sie im Besitze desselben beunruhigt. Daher die Eifersucht zwischen den schweizerschen Landvögten und den Vredigern, besonders im Cantone Bern, daher ihre Streitigkeiten mit jenen oft an Synodalversammlungen, daher so manche nachtheilige Folge für die Amtsführung von beyden. Man sieht, daß man diesem esprit de corps leicht abhelfen kann, wenn man theils den Eiskanen den Weg abschneidet, theils die Kluft zwischen Geistlichen und Weltlichen aufhebt. Weniger leicht kann dieses geschehen, wenn die Lehrsätze der Kirche selbst, den Vartneygeist gleichsam heiligen. Die katholische Kirche macht ihre Geistlichen zu einem Staate im Staate, sie giebt ihm ein besonderes Recht, das kanonische, sie entzieht ihn der weltlichen Gerichtsbarkeit, und laßt ihn ein Interesse haben und verfolgen, welches oft mit dem des bürgerlichen Staates im Widerspruche ist. Wenn daher die Fränkischen Gesetzgeber gegen die kathol. Geistlichkeit

Mißtrauen faßten und es andern Regierungen einzufößen suchten: so ist es sich nicht sehr zu verwundern, aber kann das auch von der protestantischen Geistlichkeit gelten? Die katholische Schweiz hat es übrigens in ihrer Hand, dem Einfluß dieses *esprit de corps* bey ihren Geistlichen gehörige Dämme zu setzen, sowohl als sie sich schon längst von der fremden Gesetzgebung des Papstes frey gemacht hat.

Diese Abhängigkeit von einer fremden hierarchischen Gesetzgebung ist ein sehr triftiger Grund, welcher die Geistlichen im Staate verdächtig und zur Verwaltung bürgerlicher Aemter untauglich macht, aber auch dieser kann die protestantischen Geistlichen nicht beschlagen. Wo sind bey den letztern die Päbste, Bischöfe, Ordensgenerale u. s. w.? der protestantische Prediger erkennt in dem weltlichen Fürsten, sey er Volksrath oder König seinen Bischof, und der kann das Interesse der Geistlichkeit mit dem Interesse des Staates verweben.

Egoismus wirft man den Geistlichen gewöhnlich vor, unterstützt von der Kunst, mit den Süßigkeiten der Religion die besten Genüße für sich herbeyzulocken. Daß dieser

Missbrauch des Schazes, den sie verwalten sollen, Platz habe, gebe ich gerne zu, so wie man mir zugeben wird, daß ein kriegerischer Fürst bey dem Anblicke seiner furchtbaren Armee leicht in Versuchung geräth ein treuloser Nachbar, ein ungerechter Eroberer zu werden. Jesus klagte schon: "die Pharisäer fressen der Wittwen Häuser auf unter dem Schein des langen Gebetes." Allein wenn die Religion ihrem Diener nicht eine größere Vorsichtsamkeit auferlegt hätte, als jedem andern; so würde man vielleicht jenen so menschlichen Fehler ihnen nicht Vorzugsweise zur Last legen. Doch — man sehe auf die Familien der meisten Landprediger — ist es wohl befremdend, wenn sie ihre zahlreichen Kinder nur durch Sparsamkeit erziehen können? Ein Hausvater ist in der Regel nicht Egoist, wenigstens ist er es nicht in Beziehung auf den Staat, wenn er demselben künftige Bürger erzieht. Selbstsucht wollen wir also dem protestantischen Geistlichen nicht vorwerfen, dieser Fehler scheint gewiß kein Grund, ihm bürgerliche Rechte und bürgerliche Achtung vorzuenthalten.

Wichtiger scheint die Herrschaft über die Gewissen, welche sich die Geist.

sichen erwerben können, und vermittelst deren sie im Staate eine Rolle spielen können, die diesem nachtheilig ist, so wie sie auf dem nämlichen Wege sich allmählig der Heuchelen ergeben und so sich den Bessern verächtlich machen können. Doch — man lehre die Geistlichen den Staat lieben, nicht von ihm sich trennen, man verbreite wahre Aufklärung, und der gefürchtete Einfluß wird wegfallen. Nur bey schwachen und abergläubischen Menschen wird der verschlagene oder der einfältige Pfaffe Eingang finden, der gebildete Religionslehrer wird bey gebildeten Menschen Rathgeber und Freund, aber beydes durch vernünftige Belehrung und Mäßigung. Glücklicherweise ist dieses letztere Verhältniß nicht ganz so selten, daß man nicht sich auf Beispiele berufen könnte. Die Gewalt der Beichtväter nimmt in dem Grade ab, in welchem die Cultur steigt, und nur, weil ehemals die Unwissenheit so allgemein war, konnte sich die priesterliche Macht so sehr einwurzeln. Wenn das gewiß ist, wie es dann die Geschichte ganzer Länder beweist; so kann man wohl sagen; wer dem geistlichen Stande so ein großes Uebergewicht zuschreibt, der hat einen sehr kleinen Begriff von der Cultur

seiner selbst und seiner Mitbürger. In den protestantischen Cantonen der Schweiz und auch in mehrern katholischen thut man durch jene Scheu den Geistlichen wirklich zu viel Ehre an, und wird ungerecht gegen ihre Mitbürger. Die letztern sind schon so weit cultivirt, daß sie in kurzem recht süglich jenes schöne Verhältniß der Lehrer und des Volkes aufstellen könnten, wo jene nur das voraus haben, was dem Fleißigen und Einsichtsvollen zu Theil wird, daß nämlich Andre gerne seine Rätze hören, und desto williger befolgen, je mehr sie selbst im Stande sind, dieselben zu prüfen.

Wenn ich alle die aufgezählten Gründe zusammennehme, welche die Herabwürdigung des geistlichen Standes bewirken: so sehe ich keinen, der nicht bey der Regeneration eines Volkes, entweder unmittelbar oder allmählig wegfallen könnte; zweckmäßige Bildungsanstalten, Reformen und Verpflanzung bürgerlicher Verhältnisse an die Stelle der kanonischbegünstigten Selbstsucht würde dem Staate eine zahlreiche Classe seiner Bürger zuführen, und der wohlthätige Einfluß der Religion würde dem Bürgersinne aufhelfen. Möchte mein Vaterland das Beyspiel davon geben,

den katholischen
seiner Ver
und den
der Bürger
den Werk
Die St
das ist Th
finde oder
wür habe
geüht; all
gen best
zulagen,
sche Verfo
Die ta
meinen b
andern
suchte.
Mensche
und er g
hat zwar
Freiheit
denoch
weil er d
was er
seine Zu
gewöhnt
seinem

den katholischen Geistlichen, durch Läuterung seiner Verhältnisse, zum Bürger machen, und den protestantischen zu den Pflichten der Bürger durch Erhaltung seiner bürgerlichen Rechte ermuntern!

Der Stand des Geistlichen ist also gesunken, das ist Thatsache, inwiefern zufällige Umstände oder er selbst die Schuld davon tragen? dafür habe ich bisher einige Antworten aufgestellt; allein noch bleibt mir übrig in einigen bestimmten Zügen das Unrecht darzulegen, welches die politische oder hierarchische Verfassung hier begehen kann.

Die katholische Kirche hat ihre Diener am meisten benachtheiligt, indem sie auf jeder andern Seite alle Vorzüge ihnen zu verschaffen suchte. Sie hat ihnen ein unveräußerliches Menschenrecht geraubt, indem sie ihnen die unvergängliche Tonsur auferlegte, sie hat zwar ihre Fesseln vergoldet, aber den nach Freyheit strebenden Menschen verwunden sie dennoch. Der Geistliche legt ein Gelübb ab, — weiß er dann, ob er immer glauben wird, was er zu lehren verheißt? ob er sein Glück, seine Zufriedenheit Zeitlebens auf der einmal gewählten Bahn finden wird? ob er nicht seinem Vaterlande, den Seinigen, der Mensch-

heit künftig auf einer andern Stelle mehr nützen könnte? ob er nicht einst die harte Wahl haben könnte: Lügner zu werden oder zu darben? Wie viele seufzen nicht vielleicht über diese Grausamkeit ihrer Mutter, der Kirche! Die Reformation hat diese Unge- rechtigkeit zwar ins Licht gesetzt, aber nicht überall abzuschaffen vermocht. Noch herrscht sie z. B. im Freystaate Bern, welcher seiner Geistlichkeit das Joch der Indelebilität noch nicht abgenommen hat, d. h. noch immer ist es einem Bernerschen Prediger untersagt, nach einmal erhaltener Consekration einen andern Beruf zu wählen oder irgend ein bür- gerliches Amt zu übernehmen, er bleibt zeit- lebens Geistlicher, wenn er gleich kein geist- liches Amt übernimmt. Ich hoffe indeß dieser Ueberbleibsel des Catholizismus werde bald aufhören, da seine Stütze der Aristokratismus weggefallen ist. Wer in den geistlichen Stand trat, der pflegte dadurch auf alle politischen Aemter Verzicht zu thun, denen also welche die politische Bahn durchlaufen wollten, mußte eine solche ewige Abmarchung der beyden Stände erwünscht seyn, sie waren sicherer, ungestörter. Dafür trat dann freylich der Umstand ein, daß Jünglinge immer mehr

von dieser
kriegen
von Vater
leicht die
den Gei
welchem
Ist muß
hören, nich
anerkannte
nach den
und ihre
wird, ob
diesem zu
selbst auftr
Geiz und
denn auch
gesellschaft
" jeder n
im, welch
Den E
vielen and
indem man
von Jünger
vergißt
schon gege
finden, d
auf im

von dieser ewigen Fessel sich zu scheuen an-
 fangen, der geistliche Stand wurde weniger
 von Patriziern gewählt, und so würde viel-
 leicht die Indelebilität endlich aus dem glei-
 chen Grunde aufgehoben worden seyn, aus
 welchem sie bisher war bengehalten worden.
 Jetzt muß diese ungerechte Einschränkung auf-
 hören, nicht aus Gnade, sondern weil die
 anerkannten Grundsätze bürgerlicher Rechte
 auch den Stand der Geistlichen umfassen,
 und ihre Anwendung nur davon abhängen
 wird, ob die Glieder dieser Gesellschaft sich
 dieselben zu vindicieren verstehen. Sie müssen
 selbst auftreten, selbst gelten machen, was das
 Gesetz und das ewige Recht ihnen zuspricht,
 denn auch hier bleibt wahr, was man vom
 gesellschaftlichen Umgange zu sagen pflegt:
 "jeder nimmt in der Gesellschaft die Stelle
 ein, welche er sich selbst anzuweisen versteht."

Den Schein der Billigkeit hat man in
 vielen andern Staaten bezubehalten gewußt,
 indem man indirekt die Geistlichen ebenfalls
 von bürgerlichen Aemtern ausschließt. Man
 vergönnt ihnen zwar ihren Stand umzutau-
 schen gegen jeden andern, wenn sie es gut-
 finden, aber dann müssen sie demselben auch
 auf immer entsagen, und vor der Wahl

fähigkeit zu einem bürgerlichen Amte muß diese Entsagung Platz haben. Es ist nicht schwer zu zeigen, daß dadurch im Grunde wenig gewonnen sey, denn wird sich wohl ein Geistlicher, der nicht reich genug ist, um ohne Amt zu leben, entschließen seine Stelle niederzulegen auf die bloße Möglichkeit hin, daß er zu einem bürgerlichen Amte befördert werde? In Basel z. B. hatte der Prediger diese Freiheit, allein die Erwählung zu den meisten Aemtern war größtentheils Werk des blinden Looses, wer hätte da das Sichere aufgeben wollen, um vielleicht nachher Zeit Lebens um politische Stellen gleichsam spielen, nach ihnen haschen zu müssen? Auch der brauchbarste Mann wird sich nicht in das Gedränge der Bewerber mischen, wenn er seine bescheidene Pfarrey niederlegen soll, um nur wahlfähig zu werden, wovon soll er leben, wenn seine Hoffnungen fehlschlagen? wovon wenn die Verwaltung eines bürgerlichen Amtes zu Ende ist, und er sich keine Capitalien dabey sammeln konnte? Das zweyte Unrecht, welches der Staat gegen die Geistlichen haben kann ist, wenn er ihnen die Wahlfähigkeit zu politischen Stellen entzieht, so lange sie ihren Stand behalten.

Zeit
dieses
bürgerliche
die Gei
Macht,
tern. In
meiner
hat, das
der ist,
Bürgers
Geistliche
werden?
nicht so
der Ger
ehemals
prie Cer

*) So
irren
Vollst
ten,
Kerf
die Bol
bürger
mit)
kitten

Weit empfindlicher aber ist die Herabsetzung dieses Standes, wenn man ihm auch die bürgerliche Stimmfähigkeit raubt, wenn die Geistlichen ausgeschlossen sind von dem Rechte, wählen zu helfen zu politischen Aemtern. In den Volksversammlungen hat jeder, welcher das 20ste oder 16te Jahr angetreten hat, das Stimmrecht, wosfern er nicht entehrt ist, oder die nöthigen Bedingungen des Bürgers ihm noch fehlen, — nur allein der Geistliche sollte dieses Rechtes nicht Genoss werden? Ich hoffe, man wird diesen Stand nicht so weit herabwürdigen, daß er mit eben der Geringschätzung zurückgesetzt werde, wie ehemals bey den Römern die Proletarii, Capite Censi, oder die Aerarii. *) Man hat

*) So nannte man in Rom die Bürger der untersten oder sechsten Classe, welche in den Volksversammlungen kein Stimmrecht hatten, und daher gleichsam nur mit ihrem Kopfe zählten, (Capite censi) indem sie bloß die Volksmenge vermehrten, und nur durch Kindererzeugen (Proletarii, tanquam a prole creanda) die Kräfte des Staates vergrößern halfen.

indeß schon der vorigen Regierung in Bern
 ein solches Unrecht zuschreiben wollen, als
 sie die Wahl der Ausgeschossenen der Städte
 und Landschaften den Gliedern der weltlichen
 und geistlichen Gerichten — d. h. den Un-
 terkonsistorien oder Chorgerichten, übertrug,
 allein ausdrücklich die Prediger, son-
 stige Besitzer der letztern, ausschloß aus der
 Zahl der Wahlmänner. Diese Auslegung
 ist aber unrichtig. — Die Regierung wollte
 die Erwählung der Ausgeschossenen auch nicht
 auf die entfernteste Art durch einen obern Ein-
 fluß zu leiten oder einzuschränken scheinen, sie
 versagte daher auch den Predigern den Zutritt
 zu diesem Aktus, damit nicht die Gegenwart
 derselben, besonders, da viele unter ihnen
 Bürger von Bern, und Patrizier waren,
 Anlaß zu dem Einwurfe geben könnte: Die
 Wahl sey nicht frey gewesen. — So lange
 man zu einer solchen Zurücksetzung so vernünf-
 tige Gründe anführen kann, mag man sich
 dieselbe gefallen lassen, die Geneigtheit, die
 Tendenz über die Gebühr zu schreiten, kann,
 wenn sie auch vorhanden wäre, nicht in An-
 schlag kommen, so lange man bloß Thatsa-
 chen beurtheilt.

Ich gehe zum zweyten Theile meiner Untersuchung über, ich habe jetzt die Frage bestimmt erörtert, entweder man legt den Geistlichen ein ewiges Gelübde auf, bindet sie auf immer an ihren Stand, oder, man entzieht ihnen die Wahlbarkeit zu bürgerlichen Aemtern, oder endlich man versagt ihnen sogar die Stimmbarkeit; — ist dieses alles recht? ist es klug? — das ist jetzt zu untersuchen.

Zweytes Hauptstück.

Beurtheilung der bürgerlichen Zurück- setzung des geistlichen Standes.

Diese Beurtheilung kann von einem doppelten Gesichtspunkte aus angestellt werden, entweder man fragt nach dem strengen Rechte, oder man prüft die Zweckmäßigkeit, die Klugheit jener Maaßregeln, welche die Geistlichen von bürgerlichen Geschäften entfernen. Hieraus entstehen zwey Abschnitte.

Erster Abschnitt.

Ist es recht, die Geistlichen von bürgerlichen Aemtern auszuschließen?

Daß die Geistlichen Staatsbürger seyen, das bezweifelt niemand, allein man übersieht, daß man ihnen durch gewisse Einschränkung diese Würde raubt, oder sie so weit herabsetzt, daß eine neue Classe von Bürgern her-

denkt.
Unterschied
aufgestellt,
und das in
ger diejen
Verbindung
lung ihre
zu Eiche
war ein
der war
aber lei
führlic
ihn will
Aktiv
einges
welche
Staats
verträ
auch so
die Ge
politisch
geistlich
an der
jedem E
sch nich
nach
längere

vorgeht. Man hat wirklich für eine solche Unterscheidung sehr bezeichnende Ausdrücke aufgestellt, man hat die Bürger, in Aktiv- und Passiv-Bürger getheilt. Wenn ein Bürger diejenige Person ist, welche durch ihre Verbindung mit dem Staate sich die Ausübung ihrer Rechte sichert, und hinwieder zur Sicherung andrer das Ihrige leistet; so wäre ein Passiv-Bürger derjenige, welcher zwar vom Staate Sicherheit genießt, aber leiden muß, daß ihm dieser willkürlich die Rechte bestimme, welche er ihm will genießen lassen, — da hingegen der Aktiv-Bürger von keiner Willkühr eingeschränkt alle die Rechte ausüben darf, welche überhaupt mit dem Besten des Staats und den Rechten aller seiner Glieder verträglich sind. Passiv-Bürger kann man auch so erklären, es sey derjenige, der durch die Gesetze des Staates als bürgerlich oder politisch unmündig erklärt ist, so daß er ausgeschlossen ist von jedem thätigen Antheil an der öffentlichen Gewalt, übrigens aber jeden Schutz des Staates genießt. Man stoße sich nicht an dem Ausdrucke: ihre Rechte seyen nach Willkühr eingeschränkt, denn ich läugne nicht, daß die Klugheit Gesetze er-

fordere, welche jene Einschränkung verhängen, sondern ich behaupte, daß der Grad derselben willkürlich bestimmt werde. *) So sind
Weiber

*) Die Grenzen zwischen Aktiv- und Passiv-Bürgern sind in den meisten Staaten sehr willkürlich gezogen. Vormalo war in den demokratischen Cantonen der Schweiz ein Jüngling von 16 Jahren schon Aktiv-Bürger; der neuen Constitution zufolge wird unter andern Bedingungen das Alter von 20 Jahren gefordert. In der fränkischen Constitution von 1791 war derjenige als Passiv-Bürger erklärt, welcher die Bedingungen nicht aufweisen konnte, die zur Ausübung politischer Rechte erforderlich waren. 1) Ein gewisses Eigenthum; ein Contributions- Antheil gleich dem Werthe dreier Tagelöhnen; 2) eine bestimmte Dauer des Aufenthaltes an dem Orte wo er sich zuletzt niedergelassen hat; 3) Nicht Diener zu seyn, 4) nicht im Zustande einer Anklage, banquerot oder bürgerlich entehrt zu seyn, u. s. w. Am auffallendsten ist jene Willkühr in der Bestimmung der Rechte der Weiber, bald schließt man sie bloß von bürgerlichen Aemtern aus, bald entzieht man ihnen das Recht ihr Vermögen zu verwalten oder Verträge zu machen, bald fordert man 3 bis 5 derselben um ein günstiges Zeugniß zu Stande zu bringen, u. s. w. Es
ist

Weiber und Kinder, oder Bevogtete sind daher Passiv-Bürger, sie werden vom Staate geschützt, aber sie müssen sich von der Ausübung mancher Rechte ausschließen lassen, welche doch überhaupt mit dem Besten des Staates und der Einzelnen zusammen bestehen könnten.

Zu welcher Classe nunmehr die Geistlichen zu rechnen seyen, wenn man ihnen Stimm- und Wahlfähigkeit zu bürgerlichen Aemtern abspricht, das ist bald errathen; sie werden Passiv-Bürger, indem sie den geistlichen Stand

ist hier der Ort nicht zu zeigen, wie ungerecht man gegen eine Hälfte der Bürger verfährt, vielleicht ist es überhaupt noch nicht das Zeitalter, wo man gegen dieselbe gerecht seyn wird, und die Inkonsequenz einsieht, die Regierung einer Elisabeth, einer Christina zu loben, und doch durch Gesetze den Weibern willkürlich eine sehr tiefe politische Stufe anzuweisen. — Diese Digression ward durch Widerspruch veranlaßt, ihr Werth für die gegenwärtige Abhandlung besteht bloß darin, daß sie den Stand des Passiv-Bürgers ins Licht setzt, und, da er doch nicht ganz aufhören kann, daß man sorgfältiger die Bürger klassifizier, welche man in denselben verweist.

annehmen. Sie thun zwar, wie es scheint, freiwillig auf ihre bürgerliche Selbstständigkeit Verzicht, aber ist der Staat nicht dem ungeachtet ungerecht, indem er eine solche Verzichtleistung von ihnen fordert?

Im Staate wachsen Bürger auf, er wacht darüber, daß sie nicht vor den Jahren der Mündigkeit sich der bürgerlichen Rechten und Pflichten unwürdig oder dazu unfähig machen, und nun veranstaltet er selbst, daß eine gewisse Anzahl derselben jenen Rechten entsagen muß, ist das nicht widersprechend? Der Staat erlaubt oder befördert gar den Beruf des Geistlichen, aber er belegt denselben mit einer Einschränkung, zu der er keinen rechtskräftigen Grund hat, er nimmt etwas zurück, was er sonst nur zur Strafe zurücknimmt, kann sich da der Geistliche nicht über Herabwürdigung beklagen? Wir wollen die Fälle aufzählen und prüfen, in welchen es einzig erlaubt scheint, die allgemeinen Rechte eines Bürgers einzuschränken, man urtheile dann, ob der Prediger sich in einem derselben befinde? Die Ausübung eines bürgerlichen Rechtes kann eingeschränkt, eingestellt oder entzogen werden:

Erstlich, wenn dadurch die übrigen Bürger benachtheiligt würden.

Zweitens, wenn die Person, welche es trifft, gewissen Bedingungen des Bürgerrechts entweder gar nicht oder noch nicht entspricht.

Drittens, wenn sie freiwillig sich gleichsam ausweisen, oder von der Ausübung ihrer Rechte auskaufen lassen will.

Unter mancherley Formeln möchte man die Geistlichen unter einen jener Fälle befaßen, wir wollen sie genauer aus einander setzen.

Der erste Fall wäre also, daß die Ausübung eines Rechtes die Rechte der andern Bürger hemmt, und wenn der Prediger sich dieses zu Schulden kommen ließe, indem er den geistlichen Stand übernimmt; so müßte er wirklich auf diejenigen Rechte Verzicht thun, welche ihm sonst zukommen, sollte es gleich neben der Wahlfähigkeit auch die Stimmfähigkeit seyn, welche Collisionen verursachen. Allein — man beantworte doch zuvörderst die Frage: ob dann der Stand des Geistlichen demjenigen, der ihn übernimmt, etwas gäbe, Andern aber etwas nähme? Wenn er nichts anders ist, als eine bloße Fähigkeit, welche weder etwas Außers giebt noch nimmt, kann man denn sagen, daß

gewisse Bürger durch Erwerbung dieser Fähigkeit andern etwas entziehen, und folglich sich hinwieder etwas müssen entziehen lassen? Dadurch, daß der Eine die griechische und hebräische Sprache erlernt, Kirchengeschichte und Bibelauslegung studirt, sich der Beredsamkeit und Katechetik bekeißt, hat er sich die Fähigkeit erworben, gewisse Geschäfte zu übernehmen, allein dieser gedoppelte Fleiß giebt demjenigen, der sich nicht so vielen Vorbereitungen unterworfen hat, kein Recht zu fordern: mir sollst du jetzt das minder Beswerliche und das Einträglichere auf immer überlassen, du hast dich durch deine feyerliche Vorbereitung gebunden. Kann man den Reichern zwingen, daß er gekünstelte Speisen genießen solle, weil er sie zu kaufen vermag, wenn er doch die einfachern und wohlfeilern vorzieht? Mit einem Worte, der Beruf der Geistlichen sollte bürgerlich betrachtet, kein besonderer Stand seyn, so wenig als die Fähigkeit Arzt oder Rechtsgelehrter zu seyn, den einen oder den andern an ein bestimmtes Geschäft an diesen bestimmten Broderwerb fesselt. Wer sich die nöthigen Kenntnisse oder Fertigkeiten zur Ausübung eines geistlichen Amtes erworben hat, der

mag sich einer Prüfung unterziehen, sich das Zeugniß seiner Fähigkeit geben lassen, Candidat seyn, die vorläufige Consekration erhalten, aber er soll nichts destoweniger seine volle Freyheit behalten, nach Belieben jene Fähigkeiten gelten zu machen, oder etwas anderes vorzunehmen, wozu er ebensoviel, oder noch mehr Geschick, Lust und Veranlassung hat. Wenn er zum Candidaten erwählt wird; so erhalte er dadurch gleichsam ein Diplom, das er verschließen oder gebrauchen kann, welches Zeitlebens gültig bleibt, wofern er sich desselben nicht auf irgend eine Weise unwürdig macht. Auf diese Art wird weder der Beruf des Geistlichen ganz aufgehoben, wie es der Fall wäre, wenn der Staat weder über die Vorbereitung noch die Prüfung desselben etwas verfügen, sondern ganz es dahingestellt lassen wollte, noch würde dieser Stand mit den Rechten der Bürger unverträglich seyn. Es ergiebt sich hieraus, daß dem Geistlichen als solchem — ohne Nachtheil seiner Mitbürger, 1) die Stimmfähigkeit, 2) die Wahlfähigkeit zu politischen Aemtern zukomme, und daß 3) die Indelebilität der Consekration, oder die lebenslängliche Verbindlichkeit des Predigtamtes aufhören

solle. — Die Billigkeit dieser Forderung gründet sich darauf, daß der Beruf der Geistlichen an sich kein Stand sey, welcher mit andern Bürgern Collisionen veranlassen könnte, indem der Prediger, ehe er bedienstet ist, bloß die Fähigkeit hat, es zu werden. Aber, gilt dann eben dieses auch von den Bediensteten unter ihnen, können diese noch wahlfähig seyn zu bürgerlichen Aemtern?

Ich weiß es, daß es selbst unter den Geistlichen, Freunde der beliebten Mittelstraße giebt, welche einem Candidaten, ehe er ein geistliches Amt übernommen hat, die Freyheit des Rücktritts verstatten wollen, aber sie ihm versagen, sobald er einmal eine Stelle angetreten hat. Als ob er jetzt mit dem Amte auch die Sanction aller der Bedingungen erhalten hätte, unter denen man einzig sich mit Erfolg einem Geschäfte Zeitlebens widmen kann, als ob er von nun an Herr seiner künftigen Ueberzeugungen, und Verhältnisse geworden wäre. Doch, da man durch diese kleine Erweiterung der Freyheit einmal zugegeben hat, daß die Consekration nicht an sich, wie man es wohl sonst geglaubt haben mag, unverleglich sey: so muß man irgend einen Vorwand haben, unter dem man einen Prediger durch Ueber-

nahme eines Amtes auf immer an seinen Stand
 fesseln will. Ja, wenn ein bediensteter Geist-
 licher ein Geschäft übernommen hat, das
 schlechterdings mit jedem andern profanen,
 bürgerlichen unverträglich wäre: so hätte man
 Recht ihn davon auszuschließen; ob es sich
 so verhalte, wollen wir unten noch näher
 untersuchen. Diesem Falle steht der andre
 gegenüber, daß geistliche Stellen so gut wie
 alle andern als bürgerliche Aemter können be-
 trachtet werden, und wenn sich das also
 verhält: so würde daraus folgen, theils,
 daß die Gesetze, welche gegen die Verwaltung
 mehrerer bürgerlicher Aemter durch eine
 Person auch die Geistlichen beschlagen, theils,
 daß die Wahlfähigkeit keineswegs durch den
 Stand aufgehoben werde. Beides giebt uns
 nachher noch Stoff zu mehreren Betrachtun-
 gen. —

Ein zweyter Grund, die Ausübung bür-
 gerlicher Rechte zu untersagen wäre, wenn
 derjenige, welchem sie zu gut kommen sollen
 gewissen Erfordernissen nicht entspräche, welche
 zum Bürgerrechte und zur Wahlfähigkeit ge-
 setzlich verlangt werden. Die fränkische Con-
 stitution erkennt, z. B. nur den für Bür-
 ger, welcher das 21ste Jahr zurückgelegt hat,

geborner Franke ist, und ein Jahr sich im Lande aufgehalten hat, oder, wenn er, als Fremder, 7 Jahre nach einander in Frankreich gelebt, oder eine Bürgerinn geheyrathet hat u. s. w. Zur Stimm- und Wahlfähigkeit zu bürgerlichen Aemtern verlangt sie überdies, daß der Ansprecher dieser Rechte einen gewissen Antheil an den Staatsabgaben leiste, daß er kein gemietheter Knecht oder Hausbedienter sey, daß er schreiben und lesen, und eine Handarbeit, die ihn im Falle der Noth nähren könne, zu treiben verstehe. Alle diese Bedingungen sind weise, das Gesetz hat sie für das Beste des Staates und der Einzelnen wohlthätig berechnet, ihnen muß entsprochen werden. Daß Geistliche, als solche jenen Erfordernissen nachkommen oder doch nachkommen können, das ist einleuchtend; giebt es daher vielleicht andre Bedingungen, die ihm mit Recht die Stimm- und Wahlfähigkeit zu politischen Aemtern entziehen? —

Man untersuche ob seine Bildung und seine Lehre sich nicht mit den Gesetzen des Staates vertragen? Wenn das ist, wenn durch ihn das Ansehen der Gesetze, der Fleiß, der Wohlstand, die Ruhe der Bürger untergraben und gefährdet wird: so sey man kon-

sequent genug, den Geistlichen nicht nur von bürgerlichen Aemtern auszuschließen, sondern seinen Stand lieber ganz zu unterdrücken. Wenn sich jene Voraussetzung erweisen ließe: so müssen Geistliche gleichsam als Hummeln betrachtet werden, die man verbannen soll, dann dürfen sie nicht einmal geduldet geschweige, vom Staat autorisirt und besoldet werden. —

Es kann seyn, daß die Ausübung eines geistlichen Amtes den Einen oder den Andern unfähig macht zu einer politischen Stelle, die Gewohnheiten die er annimmt, die Ansichten, die er allmählig faßt, rauben ihm vielleicht die Geschicklichkeit z. B. öffentlicher Ankläger oder Referent zu seyn, allein das ist Sache der Person, nicht des Standes. Mit einem Worte, die einzelnen Erfordernisse werden bey einzelnen Aemtern jederzeit berechnet werden müssen, man prüfe also Diejenigen, welche sich darum bewerben, und wähle oder verwerfe, sie mögen bis dahin für einen Stand haben, was für einen sie wollen, der Geistliche kann, als solcher, nicht ausgeschlossen seyn.

“Es ist aber doch nicht schicklich” höre ich jemand mir einwenden, “daß Geist-

liche gewisse Stellen bekleiden, die ihrem bisherigen Berufe beynah' ganz widersprechen, wie z. B. das Amt eines öffentlichen Anklägers, und dann nachher wieder auftreten als sanfte Lehrer des Friedens." Ich gebe den ganzen Einwurf zu, und werde auch unten billige Rücksicht darauf nehmen, allein hier erinnere ich nur, daß diese Bemerkung die Ausschließung der Geistlichen nicht wegen ihrer bürgerlichen Unfähigkeit fordert, sondern dieselbe nur theilweise verlangt, um den Stand der Prediger selbst zu schonen oder zu ehren. Dieser Beweggrund soll billig in Anschlag kommen, allein bey den wenigsten Verfügungen gegen die Stimm- und Wahlfähigkeit der Geistlichen ist er es, welcher zum Grund liegt. Einen dritten Vorwand die Geistlichen von bürgerlichen Aemtern zurückzuweisen, können wir so darstellen: "diese begünstigte Classe von Bürgern genießt so mancher Vorzüge und Immunitäten, daß sie billig auf gewisse Rechte Verzicht thut, und sich gleichsam als ausgekauft betrachtet." Dieser Grundsatz schob ehemals in Frankreich manchen cadet de famille ins Kloster, und ins Chor, wir wollen sehen, ob er in einem wohleingerichteten Staate gütig seyn könne?

Immunitäten genießt also der Geistliche, er ist frey von mancherley Abgaben, von Kriegsdiensten, von persönlichen bürgerlichen Lasten, Wachen z. B., u. a. m. Es ist wahr, man hat ihn in mancher Hinsicht geschont, und er soll es billig in Anschlag bringen; aber, wenn er dann dieses thut, wenn er diese negativen Vortheile seines Amtes berechnet, was folgt wohl anderes daraus, als daß alle jene Immunitäten Artikel oder Posten seiner Besoldung sind; hätte man sie ihm nicht zugetheilt: so würde der Abzug von seinen Einkünften desto beträchtlicher ausfallen. Andre jener Privilegien sind genau mit den Geschäften seines Berufs verbunden, er soll nicht ins Feld ziehen, weil die Zurückbleibenden seines Trostes, die Jugend seiner Belehrung immer bedarf. Will man ihm diese Schonung höher anrechnen als etwa dem Rathsgliede, welches fern vom Schauplatze des Krieges seine ruhigen Sitzungen fortsetzen muß, oder dem Kanzleybeamten, der seine Feder ohne große Störung der bürgerlichen Geschäfte, nicht mit dem Schwerdte vertauschen darf? Ich denke man gebe der Sache ihren wahren Namen, und wenn der Ausdruck, Privilegium oder Immunität stößt:

so entziehe man dieselben den Geistlichen, und wenn dann dadurch ihre Besoldung zu sehr herabgesetzt, oder ihre Amtsgeschäfte zu sehr unterbrochen würden: so weise man ihnen einen andern Ersatz, einen andern Ausweg an. —

Wie gesucht indeß jener Vorwand sey, kann daraus erhellen, daß die Immunitäten, von denen man soviel Aufhebens macht, nicht einmal allen Predigern gemein sind. Es giebt viele geistliche Stellen, welche alle bürgerliche Lasten mittragen, und wenn das ist, darf man denn auf eine solche partielle Befreyung, eine totale Zurücksetzung des Standes gründen?

Man frage einen Mann von wahrem Ehrgefühl, ob er wohl für gewisse Bequemlichkeiten oder ökonomische Vortheile dasjenige hingeben wolle, was ihm Selbstständigkeit und bürgerlichen Werth verleiht? Er wird lieber darben, als sich der Vormundschaft unterwerfen. Geistliche können also nicht gleichgültig sehen, wie man ihren Stand herabwürdigt, und ihnen dann zur Entschädigung einige Immunitäten verstatet, welche niemals ein Kaufpreis werden können noch sollen für bürgerliche Erniedrigung. Man

steht die Abnahme der Geistlichen, man möchte ihre Zahl mit würdigen Gliedern vermehren: darf man denn Bedingungen aufstellen, welche jeden ehrliebenden Jüngling davon abschrecken?

Zweyter Abschnitt.

Ist es klug, die Geistlichen von bürgerlichen Aemtern auszuschließen?

Auf dem Wege des strengen Rechtes findet sich wohl kein Grund den Stand der Prediger hintanzusetzen, ihm die bürgerliche Stimme und Wahlfähigkeit zu entreißen, da aber das Recht oft der Klugheit aufgeopfert wird: so mag auch dieser Gesichtspunkt in Anschlag kommen, ich will von demselben aus meine Untersuchung fortsetzen. Indem ich auf die in der Vorerinnerung aufgestellten Grundsätze verweise, behaupte ich, daß die Ausschließung der Geistlichen von bürgerlichen Stellen unklug sey, erstlich

weil dadurch dem Staate mancherley zur Gesetzgebung ersprieß-

liche Einsichten vorenthalten werden. Die Vorbereitungsstudien, die Amtsführung, die äußere Lage und Verhältnisse des Predigers setzen ihn, der Regel nach, in den Stand sich Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, die bey politischen Geschäften eine vortrefliche Anwendung finden könnten.

Man unterwirft den künftigen Geistlichen mit Recht einer langen Vorbereitung, er besucht die öffentlichen Schulen, man hält ihn unter einer genauern Polizey als die übrigen Schüler, er durchläuft in gemessenen Schritten alle Bildungsanstalten und man leitet ihn, wosern die akademische Einrichtung zweckmäßig ist, so, daß er in keinem Felde der menschlichen Kenntnisse ganz Fremdling ist. Von ihm werden insbesondre Studien erfordert, welche dem Gesetzgeber, Richter und öffentlichen Geschäftsmann unentbehrlich sind, die er aber nur zu oft entweder ganz vernachlässigt, oder nur oberflächlich berührt. Hieher gehören alle Theile der Philosophie, keiner derselben liegt außer der Bahn des künftigen Predigers. Logik, ruft man, die wird ja bald in allen Bürgerschulen gelehrt, und diese ist doch die Hauptwissenschaft. Gesetz auch, es wäre der Fall, würde man

sich dann alle Vortheile dieses Unterrichts versprechen können, wenn man Kindern oder Jünglingen aus einem Compendium die Gesetze des menschlichen Geistes im Begreifen, Urtheilen und Schließen vorsagt? Er wird die Sätze mit dem Gedächtnisse auffassen und sich allenfalls wundern, daß das unbegreifliche unsichtbare Wesen in ihm auf diese oder jene Weise verfährt, aber noch ist sein Kopf nicht aufgeheitert, er ist noch nicht aufmerksam auf die wahre Werkstätte der menschlichen Gedanken geworden, er ist noch nicht zur Selbstbeobachtung, zum Selbstdenken angeleitet. Dieses alles kann kein trockener Unterricht in der Logik beybringen, es bedarf dazu des Studiums der höhern Philosophie oder doch der Seelenlehre. Der Geistliche muß diese zur Grundlage machen seiner theologischen Studien, er muß auf dem Wege der Philosophie die ersten Grundsätze der natürlichen Religion aufsuchen und bewahren, er muß die verschiedenen religiösen Begriffe der Menschen, ihre Entstehung, Fortbildung und Läuterung psychologisch untersuchen und auseinanderlegen, und das führt ihn zur genauern Kenntniß des menschlichen Geistes, zur Entdeckung seiner Gesetze, zur Anwendung

derselben, mit einem Worte: zur Quelle und zum Gebrauche der Logik. Seine Studien entfalten ihm die Natur des Menschen, seine Begierden, Leidenschaften, Bedürfnisse, und indem er diese kennen lernt: so bildet er sich nicht nur zum Prediger sondern auch zum Gesetzgeber, zum Demagogen, zum Volksvorsteher jeder Art. Es scheint zwar als ob seine Bibelstudien ihm zu diesem letztern Behufe wenig oder nichts nützen sollten, allein selbst diese geben ihm, recht getrieben, wichtige Fähigkeiten. Er soll die Bücher der H. S. übersetzen und auslegen, jedes Wort, jeder Punkt muß da in Anschlag gebracht werden, er lernt Genauigkeit; er muß unter vielen Auslegungen wählen, er lernt abwägen, prüfen; er muß seine Erklärungen rechtfertigen, er lernt vergleichen, im eigentlichen Sinne diplomatisch mit den heiligen Urkunden verfahren; er forscht nach dem Geiste der heiligen Schriftsteller, er lernt also Zeugen abhören, den Gehalt ihrer Aeußerungen untersuchen, mit einem Worte, er übt hier Logik, und bildet sich dadurch zum gewissenhaften gründlichforschenden Richter oder Gesetzgelehrten, sowohl als zum Ausleger der Bibel. Gleiche Bewandniß hat es, wenn er auf gehörige

gehörige Weise die Kirchengeschichte studirt, auch diese giebt ihm Menschenkenntniß, Prüfungsgeist und Genauigkeit. Wosern seine Vorbereitungsstudien recht geordnet und geleitet werden: so muß er sich auch mit der Profangeschichte beschäftigen. Im Alter, wo die Einbildungskraft am thätigsten ist, wird er auf den großen Schauplatz der Menschheit geführt, wo er in lebendigen Gemälden die Wirkungen der Weisheit, die Folgen der Thorheit, der Leidenschaften und des Irrthums kennen lernt. Künftig wird er eindringender warnen vor den Uebeln, welche die Staaten und das Glück der Bürger untergraben, die Mittel Gemeingeist, Bürgersinn, Vaterlandsliebe zu pflanzen werden ihm bekannter seyn, er weiß aus der Geschichte, welche sich bewährt haben, und welche bloß zur Täuschung gut sind. Wenn er auch dieses Fach menschlicher Wissenschaften früher versäumt hätte: so leitet ihn doch die Kirchengeschichte wieder dazu, und sein Muth, seine Ausdauer, seine Klugheit, die Achtung und Sorgfalt für jeden guten Keim im Staate steigt, wenn ihm seine historischen Einsichten große Beispiele vor Augen stellen, und die Folgen jedes oft kleinen Versuchs vorlegen. Das

Vertrauen auf eine leitende Vorsehung wird durch die Geschichte befestigt, und desselben bedarf fürwahr niemand mehr als derjenige, welcher im Staate wirken, und Saamen unter seinen Mitbürgern austreuen will, dessen Wachthum oft so lange gehindert und gestört wird. Im Gange seiner philosophischen Studien beschäftigt er sich mit der Sittenlehre, dem Naturrecht, der Erziehungslehre; wäre es nicht zu wünschen, daß jeder Vorsteher des Volks, jeder seiner höhern Beamteten diese Wissenschaften sich zu eigen gemacht hätte? der Geistliche ist censirt es gethan zu haben, und er wird ausgeschlossen von denjenigen Stellen, welche dieser Vorbereitung so sehr bedürfen; wird dadurch nicht der Staat über-vorththeilt? entzieht man ihm nicht Diener, welche durch ihre Einsichten sein Bestes wirksam befördern könnten?

Die Amtsführung des Geistlichen scheint ebenfalls eher zu bürgerlichen Aemtern zu empfehlen als ihn davon zu entfernen. Er gewöhnt sich öffentlich zu reden, er würde daher in einem Collegium von bürgerlichen Beamteten, weniger eine stumme Rolle spielen als so viele Besizer derselben, welche bey viel leicht richtigen Einsichten, von Schüchternheit

gefehl-
in d
ten f
züglich
und z
man
im pol
jel, Be
von die
rung?
der in d
man den
seine E
reden v
erwerb
die B
theile
gelernt
bekämpf
entstehende
bringen n
herab, z
Amtes un
ten, wo
unfähig
hältmigen
vernünft

gefehlt, stille schweigen, und kein Gewicht in die Berathschlagung legen. In Republiken sind öffentliche Redner zugleich die vorzüglichsten Beförderer der allgemeinen Cultur und zugleich der Maassstab derselben; will man also die Classe von Bürgern, welche im politischen Fache sogut, wie auf der Kanzel, Redner werden könnten, zurückweisen von diesem Zweige der öffentlichen Cultivirung? Der Prediger wüßte oft besser als der in der Kanzley gebildete Magistrat, wie man dem Landmanne beikommen, wie man seine Sprache, edel aber einfach, zu ihm reden müßte, denn er hat sich Popularität erwerben können, er kennt überdieß die Sitten, die Bedürfnisse, die Ansichten und Vorurtheile des Volks, er hat die Waffen kennen gelernt, mit denen man dieselben am besten bekämpft, er hat vernünftige Schonung und ernsthaftige Zurechtweisung in Uebereinstimmung bringen müssen, und so würde er von oben herab, von dem Ansehen des bürgerlichen Amtes unterstützt, oft da Aufklärung verbreiten, wo das bloße Wort des Predigers ganz unkräftig bliebe. Der Geistliche steht in Verhältnissen, welche ihm die wichtigsten Erfordernisse zur Führung bürgerlicher Aemter

verschaffen können. Er steht in einer wohlthätigen Mitte zwischen den höhern und den untern Ständen, mit beyden hat er Verkehr. Seine wissenschaftliche Bildung und seine äußere Lage geben ihm Ansprüche auf die Theilnahme an jeder gebildeten Gesellschaft, und sein Beruf fordert ihn auf, die gesammelten Einsichten und Kenntnisse auch rohern, unkultivirten Menschen mitzutheilen. So wird er von der Theorie zur Praxis geleitet, jene kann er nicht entbehren diese noch weniger; er ist im Stande die tiefern Grundsätze einer weisen Regierung einzusehen, so wie er durch Erfahrung und Kenntniß des Landmanns wissen soll: welches die Bedürfnisse und die Wirkungen einer guten Gesetzgebung seyen? Er kann Ausleger seyn der Wünsche und der wahren Bedürfnisse des Volks, und hinwieder die Vorurtheile desselben durch seine gründlichern Einsichten aufklären. Als solches Mittelglied im Staate verdient er Achtung von diesem, er wird befugter Kenner des Ganzen und des Einzelnen und eben dadurch fähig bürgerliche Aemter mit Erfolg zu bekleiden.

Was hat nicht sogar das neue Frankreich seinen Priestern zu danken? Erfindungen, Rätke,

findung
Unternehm
nicht gew
finden am
dann fern
alle Rechte
nicht Gese
Gefährliche
stimmte.
de St. E
das ihm
gut geme
Frederik
Rath d
Geistliche
wichtig
amtierten
schenken
Längst
niger man
Interesse
Noch
re Lage
predigten
schaft erle
billig er
allen ihre

Handlungen — kurz so viele gemeinnützige Unternehmungen. Der Eid des Vaterlandes wird gewiß immer weniger Schwierigkeiten finden am wenigsten in der Schweiz, und dann kommen dem geschwornen Priester alle Rechte des Bürgers zu. Unter Frankreichs Gesetzgebern zeichneten sich protestantische Geistliche aus durch vorurtheilsfreien Patriotismus. Wer erinnert sich nicht eines Rabaut de St. Etienne, und freut sich nicht, daß das ihm wiederfahrne Unrecht einigermaßen gut gemacht ist durch die Erwählung seines Bruders, ebenfalls eines Geistlichen, in den Rath der Alten. — Mit einem Worte der Geistliche schöpft aus seiner Amtsführung die wichtigsten Eigenschaften zum bürgerlichen Beamteten. Er erwirbt sich Beredsamkeit, Menschenkenntniß, Popularität und Erfahrung, Klugheit, und zwar um soviel mehr, je weniger man seinen Stand zurücksetzt, oder das Interesse der Selbstbelehrung ihm raubt. —

Noch auffallender ist es, daß die äußere Lage des Geistlichen, zumal des Landpredigers ihm das Studium mancher Wissenschaft erleichtert, deren Früchte der Staat billig erndten sollte. Die Landökonomie in allen ihren verschiedenen Theilen müßte ge-

winnen, wenn ein Prediger, der sich mit besonderem Geschicke damit beschäftigt, Einfluß erhalten könnte auf die Gesetzgebung, wenn er angestellt werden könnte in Distrikten, denen die Aufsicht über diesen Zweig des bürgerlichen Wohlstandes obliegt. Hier würde ein einsichtsvoller Forstkennner, dort ein Mechanikus, oder ein Technolog unter den Geistlichen auftreten, ihn haben der Zufall oder eigne Wahl in eine Lage gesetzt, wo er ruhig seinen Lieblingsstudien sich hingeben konnte, neben seinen geistlichen Amtsbeschäftigungen hat er sich mit Erfahrungen und Kenntnissen bereichert, und jetzt ruft ihn der Staat auf, er solle seine gesammelten Schätze ihm mittheilen, er stellt ihn an, überträgt ihm dasjenige bürgerliche Amt, zu dem er der Fähigste ist, und so hat der Staat sich ein Werkzeug erhalten und gesichert, das ihm wäre vorenthalten worden, wenn das Gesetz die Geistlichen von politischen Stellen ausschloß. —

Eine solche Verfügung ist zweitens auch deswegen unklug, weil dann die Verwaltung der Gesetze eine ihrer wichtigsten Stützen entbehrt; sowohl die Person des Predigers als der Einfluß

der
samt
Neu
K
wahr
Ein
is und
be
ist, wenn
G
der
Z
somm
nicht ein
se zu
untaugl
der Pre
is gleich
Cantone
Bürgern
gegen den
haben über
auch diese
In man
zige Man
theilige
genheiten

der Religion wird dann dem Staate gleichsam entzogen, und beydes ist ein wahrer Verlust.

Kann man erwarten, daß ein Geistlicher wahres Interesse nehme an den bürgerlichen Einrichtungen, an der Aufnahme des Staates und seiner Verfassung, wenn er durch die bestehenden Gesetze schimpflich herabgewürdigt ist, wenn ihn alles erinnert, daß er, wie seine Gattinn und seine Tochter nur in die Classe der Passivbürger gehöre, während dem sein Tagelöhner als Aktivbürger fragen kann: wie kommt's dann wohl, daß man den Pfarrern nicht einmal soviel trauet als mir, und daß sie zu allen Aemtern, außer der Pfründe, untauglich sind? — Man berechne die Zahl der Prediger im Lande, und sage dann ob es gleichgültig sey, wenn z. B. im einzigen Cantone Bern über zwey hundert kultivirten Bürgern diese Kälte, oder gar dieser Unwille gegen den Staat eingehaucht wird. Sie haben überdieß oft viele Kinder, sollen denn auch diese die Abneigung ihrer Väter erben? In manchen Dörfern ist der Prediger der einzige Mann, der als einsichtsvoller und unpartheyischer Rathgeber in bürgerlichen Angelegenheiten auftreten kann, man zwingt ihn

nicht sich zurückziehen, oder nur als gedul-
deter Fremdling zu sprechen, und vom ersten
dem besten Schreier sich zurückweisen zu lassen.
Wer nicht mit gleichen Rechten sich verwahren
kann, der wird nicht gern sich einer Demü-
thigung bloß geben, und der Prediger, wel-
cher unter bürgerlicher Vormundschaft steht,
wird lieber sein Gärtchen am Hause bearbei-
ten, als dem stolzen Dorfstrannen sich ent-
gegensetzen, wenn er gleich der Retter von
manchem Unterdrückten werden könnte. —
Man erinnere sich hiebei einer großen In-
konsequenz, welche wenigstens im Cantone
Bern begangen wird, der Prediger ist Schrei-
ber, Besizer und Sprecher der Unterkon-
sistorien, oder des untern Chorgerichts in seiner
Gemeinde, und dieses Amt entfernt ihn doch
oft so sehr von seinen geistlichen Beschäfti-
gungen, bringt ihn dem gewöhnlichen Vol-
kzuhause oft so nahe, daß er weit schickli-
cher ins Collegium der Gesetzgeber oder in ein
bürgerliches Verwaltungskomite aufgenommen
würde, ohne seinem Stande nahe zu
treten. —

Will man indeß die Person des Predigers
nicht in Anschlag bringen, so nehme man
doch Rücksicht auf den Einfluß seines

Amte d. P.
sowohl als
der Religi-
ösaute der
den ihnen
siele hätten
Einge nicht
widerten B
großen B
son. Im
Gottesdien
frage sich:
können, w
muss tren
erfüllte
wählen
und we
ren der
den Völk
Wärme
sitten, m
sind, die
können
sich über
in ihnen
diese in

Montesquieu und Filangieri sowohl als elende Machiavellisten vereinigen sich, der Religion ein entschiedenes Gewicht im Staate beizulegen, und wenn die Franken bey ihren Armeen nicht alle religiösen Gefühle hätten ersterben lassen, so würden ihre Siege nicht durch so viele Unthaten der verwilderten Krieger entehrt, und der Name der großen Nation zum Schrecken geworden seyn. In meinem Vaterlande will man den Gottesdienst aufrecht erhalten; nun dann man frage sich: ob wohl das Gesetz zweckmäßig seyn könne, welches künftig Religion und Patriotismus trennen wird? Der wahre, mit Ehrgefühl erfüllte Bürger wird nicht leicht einen Stand wählen, der ihn bürgerlich herabwürdigt, und wenn man nicht ächte Patrioten zu Lehrern der Religion hat; so wird ihre Lehre den Bürgersinn und Gemeingeist nicht mit Wärme empfehlen. Die Religion selbst wird sinken, weil ihre Verkündiger nicht Männer sind, die ihr gehörige Achtung verschaffen könnten. Man weist den Geistlichen die Aufsicht über die Schulen an, und ersticht zugleich in ihnen Vaterlandsliebe, wird dann wohl diese in der Erziehung und Bildung der

Jugend sie beleben? es ist nicht möglich, diese Erziehung und Bildung können nicht bürgerlich ausfallen, und der Staat verliert den wohlthätigen Einfluß, welchen die Religion und ihre von ihm besoldeten Lehrer auf seine Bürger haben sollten.

Ein gewöhnlicher Einwurf muß hier noch beantwortet werden, und diese Beantwortung enthält den Stoff zu einer dritten Betrachtung, welche die Urklugheit einer Maaßregel zeigt, durch die der Stand des Geistlichen in der Ausübung bürgerlicher Rechte zurückgesetzt wird. Man fürchtet den Gesellschafts- oder Partheygeist, den *esprit de corps* der Geistlichen, schließt sie daher aus von politischer Stimm- und Wahlfähigkeit, und bemerkt nicht, daß man eben dadurch am wirksamsten den *esprit de corps* derselben erzeugt und unterhält. Eine Classe von Menschen, welche von andern durch unperleßliche Grenzen geschieden ist, wird allmählig sich diesseits ihrer Grenzen eine eigne Lebensweise, eigne Bedürfnisse, eigne Freuden, eigne Grundsätze bilden, wohl ihnen und dem Staate, wenn sie mit dem Wohlstande und der Cultur der andern Bürger verträglich sind, es ist aber oft das

Entgegen
in neuer
verfolgter
sch vom
verachtet
thiglich
d. i. im
je gewan
blieb un
ihre Zeit
sie wur
Man t
und di
dem
freym
ihren
men
Erfel
Einb
Jeder
den
man
der
im
wirk
auch
abge

Entgegengesetzte. Die ersten Christen, so wie in neuern Zeiten die unten liegenden und verfolgten Widertäufer in der Schweiz sahen sich vom übrigen Volke getrennt, verworfen, verachtet, und sie hielten zusammen einmüthiglich im Gebete und im Brodbrechen, d. i. im innern und äußern Gottesdienste, sie gewannen dabey, die Reinheit ihrer Sitten blieb ungetrübter, sie beschämten dadurch ihre Feinde, ihre Grundsätze wirkten stärker, sie wurden oft mit ihrem Blute versiegelt. Man betrachte aber dagegen das Schicksal und die Sitten der Juden, abgesondert von dem andern Volke, theils gezwungen, theils freywillig, haben sie eine Gleichförmigkeit in ihrem Seyn, Denken und Handeln angenommen, welche wir gewöhnlich mit unserm Eckel, mit Mißbilligung und beträchtlichen Einbußen an unserm Vermögen erfahren. Jeder dieser beyden Fälle findet sich bey den Geistlichen, ihr *esprit de corps* erhält manchen Keim des Guten, der Schicklichkeit, der Biederkeit und Einfachheit, welcher sonst im Strome der großen Welt verschwemmt würde, allein eben so legt sich bey ihnen auch manches Unreine an, das nur dann abgespült werden könnte, wenn sie mit

andern Ständen mehr zusammentreffen, mehr mit ihnen gemeinschaftliches haben könnten. Besonders tritt der letztere Fall ein bey der Unveränderlichkeit (Indelebilität) ihres Standes, da sind sie gezwungen manches Glied in ihrem Schooße zu dulden, welches sich entweder selbst absondern würde, oder das sie leichter austossen könnten, wenn der Uebergang zu einem andern Berufe leichter wäre; da sie hingegen dasselbe behalten müssen, so werden sie scharfsinnig, um Entschuldigungen zu finden, damit nicht der ganze Stand unter den Fehlern des Einzelnen leide, sie halten enger zusammen, verschleyern die Blößen, die Einer aus ihnen giebt, und räumen so dem *esprit de corps* Rechte ein über die Billigkeit und über die Wahrheit. Man klagt daher nicht über pfäffische Heuchelen, über Jesuitenstreiche u. s. w. so lange man ein einfaches Mittel nicht anwendet, eine der vorzüglichsten Quellen dieser Uebel zu verstopfen, d. i. die gänzliche Absonderung des geistlichen Standes von andern Ständen aufzuheben. Wenn ein Prediger mit einiger Lebhaftigkeit die Religion, oder Etwas, das auf sie Beziehung hat, in Schutz nimmt: so wirft man ihm sogleich vor, er kämpfe aus Eigennutz, weil,

nenn die
die Men
Schung
daher doc
sich Ein
schaffen z
der Religi
nden, die
minder B
der Verd
sichre o
neben de
und der
zu wund
eher üb
liche,
wie die
und er
meant er
Behalter
und aus
er ist, w
engden
oder sei
zwanglo
hoffentli
stand,

wenn die Religion weniger Gewalt hätte über die Menschen, auch seine Einkünfte oder seine Achtung abnehmen würden. Man setze ihn daher doch lieber in den Fall, außer den geistlichen Einkünften, sich noch andre Aussichten eröffnen zu können, und dann lasse man ihn der Religion und den guten Sitten das Wort reden, vielleicht wird er es in der That mit minder Bitterkeit thun, gewiß aber wird dann der Verdacht sich nicht sobald darbieten: er spreche aus bloßem Eigennutze. Es ist sich, neben den verschiednen Graden der Würde und der Ernsthaftigkeit, auch deswegen nicht zu wundern, daß der Arzt und Rechtsgelehrte eher über ihren Stand scherzen als der Geistliche, jene sind nicht so an denselben gekettet wie dieser, man löse ihm daher die Fesseln, und er wird ihn deswegen nicht verlassen, wenn er ihn liebt, aber er wird ihn ohne Bedanterie, ohne esprit de corps, beybehalten und ausüben. Die Religion, deren Diener er ist, wird ihm die Regeln des Schicklichen angeben, er wird sie entweder selbst treffen, oder seine Vorsteher werden sie ihm mit zwangloser Würde anweisen, und man wird hoffentlich wenig Frivolität, aber vielen Anstand, und viele Ungezwungenheit in seinem

Stände erwarten und finden. Man sage ja nicht, daß der Ernst der Religion die strenge Absonderung der Geistlichen fordere, wir sind nicht mehr in den Zeiten, wo mönchische Strenge oder Dürsterheit das, was heilig seyn soll ankündige, stille Hetterkeit, sanfte Würde, einfacher Anstand, das verschafft der Religion Eingang, und ziert ihre Lehrer. Der Geistliche näherte sich also allen Ständen, und führe ihnen die verkannte Freundin zu, welche man sonst nur noch an gewissen Tagen in der Kirche aufsucht, und zu ehren scheint, am Ende aber gänzlich vergift. Er sey Bürger, wo es Ehre ist, es zu seyn, und die Religion veredle bloß die Art, mit der er es ist. Er mische sich nicht in stürmische Zusammenkünfte, aber durch seine Gegenwart vermehre er den Ernst der bürgerlichen Versammlungen; er hüte sich vor den Ausbrüchen des Ehrgeizes, aber er ergieße sich in männliche Beredsamkeit, wenn er glaubt, das Wohl des Staates durch weise Gesetze, oder durch menschenfreundliche Rätze vermehren zu können; er sey nicht zänkischer Anführer einer Oppositionsparthey, aber er spreche das Wort der Wahrheit, er entlarve mit Nachdruck das Laster, wenn es die Säfte des Vaterlandes verzehret oder vergiftet, und

dann se
Bürger
sein, an
man de
neßen si
welches
des ihm
bei mich
landes,
eups de

*) Ein
weilich

Eve
chiff
und
tereg
keit
nahm
und de
geleg
wie in
Gemei
denie
Zwe
fällig
digm
würde

dann frage ich: entehrt es den Geistlichen, Bürger und bürgerlicher Beamteter zu seyn? Nein, antwortete ich kühn, und nur so kann man denselben hindern mit seinen Amtsgenossen sich zu einem Interesse zu vereinigen, welches einen Staat im Staate bildet, welches ihm die Ehre und Einkünfte seines Standes wichtiger macht als das Beste des Vaterlandes, nur so kann der schädliche esprit de corps der Geistlichen vermieden werden. *)

*) Ein Freund, der selbst Geistlicher ist, schrieb neulich folgendes an mich:

Eben unsere Absonderung macht uns oft monchisch und steif, daß wegen Mangel an Welt- und Geschäftskennntniß, unsere Lehre viel an Interesse, Eindruck, Beziehungen und Anwendbarkeit verliert. Wir verlieren auch mit der Zunahme der Cultur in den Augen des Landvolks, und dadurch entgehen unserer Amtsführung viel geseignete Wirkungen. Absonderung und Druck, wie überhaupt Noth, fesselt, daher der pfäffische Gemeingeist der uns vorgeworfen wird. (Man denke an die Paria's in Hindostan, an die Juden u. s. w.) Kurz bey fortwährender Ausschließung von bürgerlichen Aemtern, oder thätigem Antheil an der bürgerlichen Gesellschaft würden die Geistlichen, vermög ihres Interesse

jede Gegenrevolution begünstigen, und mit der gegenwärtigen Ordnung der Dinge unzufrieden seyn müssen, wobei dann ihr *esprit de corps* um so furchtbarer wäre. —

Selbst unsre Vorträge unsrer Urtheile tragen nicht selten das Gepräge einer linken und ungelentfamen, einseitigen Richtung des Geistes. So viele Details der bürgerlichen Welt, die unsern Geist und Vortrag bereichern könnten, so viele Kenntnisse bleiben, zu unserm und Anderer Schaden, uns fremd. Da überdies die Aufklärung eines Landes in einem gleichmäßigen Fortschreiten aller Stände in der Cultur besteht, dieses aber nicht bewirkt werden kann, ohne die Erleichterung des geistigen Verkehrs unter allen Ständen: so muß dann auch bald der geistliche Stand verhältnismäßig weit in der Aufklärung zurückbleiben, in der er, bey einem mehr umfassenden Wirkungskreise vorangegangen wäre. —

Drittes Hauptstück.

Bestimmung der Grenzen für die Wahl- fähigkeit der Geistlichen zu bürgerli- chen Aemtern.

Ich bin im Laufe der bisherigen Unters-
suchungen auf mehrere Einwürfe gestossen,
welche Bedenklichkeiten rege machen mußten,
ob dann der Geistliche wirklich zu allen bür-
gerlichen Aemtern Zutritt haben dürfe? Ich
gieng darauf aus, die hierüber obwaltenden
Zweifel zu zerstreuen, aber einige derselben
ließ ich unaufgelöst, und diese veranlassen
das gegenwärtige dritte Hauptstück. Wenn
man den Geistlichen uneingeschränkte Wahl-
fähigkeit gäbe, würden da nicht oft Collisionen
entstehen, welche die übrigen Bürger benach-
theiligen? würde nicht auf den ehrwürdigen
Stand des Predigers mancher Schatten zu-
rückfallen, wenn der Uebergang von ihm zu
Aemtern aller Art, und von diesen wieder
zurück erlaubt wäre? Die erste Frage ist
ganz politisch, und kann nur durch eine

Berechnung der billigen Ansprüche einzelner Bürger beantwortet werden; die zweite Frage hingegen erwartet ihre Auflösung von einer Vergleichung der geistlichen Würde, mit der Würde der verschiedenen bürgerlichen Aemter. --

Ehe ich weiter gehe, glaube ich wohl aus dem bisherigen als ausgemacht annehmen zu dürfen, "daß der Geistliche nie aufhöre Bürger zu seyn, daß man ihn also keineswegs an der Ausübung seiner bürgerlichen Rechte hindern dürfe, und daß er sich mithin nie durch ein ewiges Gelübd auf Zeit- lebens binden kann, daß die Indelebilität seines Standes aufhören solle." *)

*) Ich überhebe mich einer weitläufigern Prüfung und Anwendung dieses Satzes, da im Vorhergehenden beydes seine Stelle gefunden hat, nämlich im ersten Hauptstücke bey Anlaß der unvergänglichen Consur und im zweyten, bey der Darstellung: daß der Candidat eines Geistlichen Amtes dadurch, daß er sich zu einem solchen tüchtig gemacht und das Diplom dieser Tüchtigkeit erhalten habe, keineswegs in einen Stand eintrete, der von andern bürgerlichen Ständen verschieden sey. Die Härte

An diesen Satz reiht sich zunächst ein anderer an: also sind auch die Stel-

eines Verfahrens, das einen freyen Menschen an einen Beruf auf immer fesselt, ist einleuchtend, er kann unmöglich durch einen Eid für sein Lebensbelang bürgen, daß er nie Meynungen ändern, daß er nie zu andern Geschäften Lust und Anlaß, gegen die übernommenen aber Abneigung bekommen werde. Der Beruf des Lehrers muß immer mit Freyheit, und der daraus folgenden Heiterkeit ausgeübt werden können, man muß nicht durch ein unauslösliches Band Menschen in der Kirche festhalten, die sie verrathen oder schänden, denn, wenn man sie auch absetzen kann: so läßt man dieses gewöhnlich bis zu offenbaren Verbrechen anstehen. Man fürchte nicht, daß man viele Abtrünnige haben werde, wer einmal sich aus freyer Entschliesung zum Geistlichen gebildet hat, vollends wenn er den Beruf schon ausgeübt und sich darinn einige Fähigkeiten erworben hat, der entschließt sich nicht so leicht eine neue Laufbahn anzutreten. Ich frage hingegen: ob nicht in Bern dem geistlichen Stande deswegen viele Candidaten entzogen worden, weil sie in den letzten Jahren vor der Consekration, die lebenslängliche Verbindlichkeit kennen lernten und sich ihr nicht unterwerfen wollten? Man hat daher die Nothwendigkeit, diesen Ueberbleibsel aus dem Catho-

len der Geistlichen bürgerliche Aemter, müssen betrachtet, besetzt,

lizismus abzuschaffen, eingesehen, und der Kirchenrath selbst hat den Vorschlag dazu gemacht, allein ich fürchte, daß man nicht genug aus Grundsätzen gefolgert habe, da man nur auf Palliative bedacht war. Mir scheint das der Fall zu seyn mit dem Projekte: zwar den Candidaten, ehe sie eine Stelle erhalten haben, den Rücktritt in den weltlichen Stand zu verstatten, aber nicht so den Bediensteten; durch die Uebernahme eines geistlichen Amtes soll er dann für seine künftige Lebenszeit an seinen Stand gebunden bleiben. Warum das? doch nicht, weil das erlangte Amt ihm jetzt ein Pfand ist einer unveränderlichen Ueberzeugung, auch nicht, weil der bedienstete Prediger durch seinen Rücktritt eine auffallendere Veränderung vornähme als der Candidat, denn dieser ist ja auf der Kanzel und am Altare ebensowohl aufgetreten als jener, eben so wenig, weil er andern Bürgern Unrecht thäte; vorerst ist es nicht zu erwarten, daß viele leichtsinnig ihren geistlichen Stellen entsagen sollten, und dann wenn er es thut: so macht er ja einem andern Bürger für seine Versorgung Platz. Es ist so zufällig, daß ein Candidat früher, oder erst später ange stellt werde, könnte ihn nicht eine gute Versorgung über eilen, ehe er noch ganz entschlossen ist?

in Anschlag gebracht werden, wie diese." Die Stelle eines englischen Bischofs sowohl als das Diaconat einer niedrigen Dorfsfarren sind bürgerliche Aemter, denn der Staat unterwirft sie seinen Gesetzen, seiner Polizei, und besoldet sie mittelbar oder unmittelbar.

Man sieht leicht, daß, wenn dieser Satz angenommen ist, die Pluralität geistlicher Beneficien sowohl, als die Verbindung eines geistlichen Amtes mit einem weltlichen, aus diesem Gesichtspunkte beurtheilt werden müssen, man fragt nicht mehr; kann ein Geistlicher zu einem bürgerlichen Amte zugelassen werden? sondern: kann ein Bürger mehrere bürgerliche Aemter zugleich bekleiden, oder nach Belieben von einem zum andern übergehen?

oder soll er jene fahren lassen? Man sieht, daß diese letzte Alternative so hart ist, als ob er die ewige Verbindlichkeit gleich bey der Erwählung zum Candidaten über sich nähme. — Man sey consequent, die Indelebilität darf nicht nur zum Theil, sie muß ganz abgeschafft werden, die Gründe zur partiellen Abschaffung sind unstatthaft.

Wenn die Frage so gestellt ist: so haben wir schon viel gewonnen, denn auf diese Weise fällt wenigstens die Kluft zwischen dem geistlichen und weltlichen Stande vorläufig ganz weg, mithin auch die Eifersucht zwischen beiden, und das was ich zu Anfang des zweiten Hauptstücks behauptet habe, erhält seine Anwendung, ich behauptete nämlich: der geistliche Lizentiat, der Candidat habe noch nichts weiter als bloße geistliche Wahlfähigkeit, und diese bringe ihn mit keinem andern Bürger in Collision. —

Daß geistliche Aemter in die Classe der bürgerlichen gehören, so lange sie der Staat autorisirt, ist wie mir scheint, einkleidend, allein man greift heut zu Tage diesen Satz an, indem man seine Voraussetzung umzustürzen sucht. "Warum, sagt man, soll der Staat die Geistlichen autorisiren und besolden? mag sich jede gottselige Gemeinde, nach ihrem Glaubensbekenntnisse, Prediger wählen und für sie sorgen." Ich bin nicht gekannt, wie ein Spalding die Nutzbarkeit des Predigtautes für den Staat aus einanderzusetzen, ich lasse es dahin gestellt seyn, was er zu thun hätte, wenn er sich ganz neu bildete, wenn er keine Einrichtungen, keine Rechte vorfände,

die er auch bey jeder Revolution schonen soll. —
 Soviel scheint mir klar, daß der Staat die
 Stiftungen, welche zur Besoldung der Geist-
 lichen bestimmt sind, nicht nach Belieben ein-
 ziehen darf, wenn er gerecht seyn will, und
 so lang er das nicht darf, sondern die von
 ihm garantirten Stiftungen zum Nutzen der
 Prediger verwalten muß: so müssen auch die
 Geistlichen von ihm geschützt und autorisirt,
 und ihre Stellen als bürgerliche Aemter be-
 trachtet werden. Ich würde ein ganz eige-
 nes Feld betreten, wenn ich die Unverletz-
 lichkeit der Geistlichen Güter vertheidigen wollte,
 da es aber mit denjenigen, auf welchem ich
 meine gegenwärtige Untersuchung anstelle, zu-
 sammenstößt: so will ich wenigstens die Grund-
 sätze aufstellen, nach denen ich jene Frage ent-
 scheiden würde.

Dem Staate, d. i. dem Volke oder seinen
 Stellvertretern bleibt unwidersprechlich das
 Recht zu entscheiden: ob irgend ein Institut
 mit dem gemeinen Besten zusammenbestehen
 könne, oder nicht? Wenn z. B. ein Bürger
 testamentlich eine Summe aufsetzen wollte zu
 Stipendien für junge Künstler, und eine andre
 zur Errichtung eines Ashls für Missethäter: so
 würde der Staat entscheiden können; ob er

diese Institute für zulässig halte? er könnte das erstere sanktioniren und die Verwaltung über sich nehmen, das letztre verwerfen und sogar künftige Legate dieser Art verbieten, oder erklären: er werde sie nie respektiren. Dieses Recht behält der Staat auf ewige Zeiten, er kann bestimmen: ob bey dem Fortgange der Cultur irgend eine, ehemals schickliche, Verfügung noch bezubehalten rathsam sey? und nach diesem Rechte schafft er gelehrte Zünfte u. dgl. ab. Auf gleiche Weise unterwerfe ich Klöster, Klosterschulen, geistliche Stiftungen aller Art dem Urtheile der obersten Staatsgewalt. So würde ich also alle Besoldung der Geistlichen auch preisgegeben haben? ja, allein für sie sowohl, als für alles andre, worüber der Natur der Sache nach, das Volk eine Stimme hat, und bey dem Es zunächst interessiert ist, mache ich den deutlichen Vorbehalt: man erforsche unzweydeutig den Willen des Volks! Wenn eine ganze Nation, aber ja nicht etwa durch eine gewaltthätige Faktion und durch Guillotinen gezwungen, einem öffentlichen Religionsbekenntnisse entsagt, dann fallen auch die Gebäude und die Aemter weg, welche darauf sich bezogen. Man urtheile, ob das in Frankreich der Fall war?

Ich behaupte kühn gegen jeden Feind der Religion, daß zu dieser vermeynten Aufklärung oder Regeneration noch kein Volk reif sey, und sagt er mir, daß ich einen Cirkel begehe, daß es nie reif werde, wenn ich das Alte nicht vorher umstürze, so antworte ich ihm: "verbreite Religionsfreyheit, Toleranz, wahre Sittlichkeit und Aufklärung, und erwarte dann ruhig die Entscheidung vom Geiste der Zeiten, Er ist der kompetente Richter, — und keineswegs deine individuelle Ansicht."

Der Staat entscheidet also über die Zulässigkeit aller Institute, aber, wenn er nun einige derselben abschafft, und die dazu angewiesenen Summen ihre Anwendung verlieren, wem kommen dann diese zu, darf sie der Staat nicht zu beliebigen Zwecken entziehen? Angenommen, daß er es thun dürfe, so muß er doch vorher noch für diejenigen sorgen, die, sich auf die bisherige Einrichtung verlassend, jetzt ihren Unterhalt verlieren, er muß anständige Pensionen aussetzen. Aber, worauf gründet sich dann das Recht des Staates jene Summen einzuziehen? Ich sehe keinen andern Grund, als daß er die Hand darüber schlägt, weil sie jetzt herrenlos oder res derelictæ sind, und nur in dem Grade, in welchem sie es sind, kann der Staat

sie in Besitz nehmen. Nach diesem Grundsatz lassen sich jetzt folgende Fälle beurtheilen:

Erstlich. Der Staat hatte ehemals aus seinen eigenen Einkünften für irgend ein Institut gewisse Summen ausgesetzt, jetzt schaft er jenes aus triftigen Gründen ab, und er nimmt mit Recht die angewiesenen Summen wieder zu seinen Händen.

Zweitens. Unter Bewilligung des Staates hat ein Bürger testamentlich eine Stiftung gemacht, jener nimmt aber seine Bewilligung, in späthern Zeiten zurück, und er zieht auch die Einkünfte der herrenlosen Stiftung ein, wosern der Testator nicht auf diesen Fall eine Substitution verordnet hat. Man kann nicht sagen: die Summe soll den Erben des Stifters zufallen, denn, wie kann man wissen: ob er den Erben gerade auch diesen Theil der Erbschaft überlassen wollte? vielleicht wollte er denselben überhaupt zu irgend einem wohlthätigen Zwecke verwenden, und wählte zufällig einen, den der Staat nach einer gewissen Zeit aufheben mußte, die Erben haben also keinen Anspruch auf die ihnen einmal entzogene Summe und der Staat eignet sich dieselbe als herrenlose Sache um soviel eher zu, da er durch kluge

wohlthätige Verwendung derselben, den vermuthlichen Willen des Testators am besten erfüllen kann.

Drittens. Eine freye Gesellschaft, welche dem Staate ganz unschädlich ist, hat sich vereinigt, und zur Beförderung ihres Zweckes entweder selbst eine Summe zusammengelegt und ausgesetzt, oder es ist ihr ein Fond von einem andern Privatmanne, ja vom Staate selbst abgetreten worden, — die Gesellschaft dauert fort, und so lange sie sich nicht selbst auflöst, darf der Staat ihr gemeines Eigenthum nicht antastan.

Wenn z. B. eine Dorfgemeine ein Kirchengut so besitzt: so muß es ihr auch so lange eigenthümlich und unverfehrt verbleiben, als sie selbst den religiösen Zweck ihrer Vereinigung nicht aufgibt, oder bis die ganze Nation sich davon losgesagt hat. Bey der Reformation war der Staat in dem zweyten Falle den ich beurtheilte, er hob mit Recht die Klöster auf, aber was seither von ihm oder von andern zu unschädlichen religiösen Zwecken ausgesetzt ward, das bleibt so lange als sich die Gemeinheiten, welche es unter diesem Titel besitzen oder verwalten, nicht auflösen. Die batavische Nationalversammlung

hat diesem Grundsätze gemäß, alle seit der Reformation gemachten kirchlichen Stiftungen unangetastet gelassen; inwiefern sie aber mit Recht das an sich gezogen hat, was schon vor der Reformation den Kirchen geschenkt und damals ihnen bestätigt wurde? das ließe sich noch näher untersuchen. *)

*) Man würde mir mit Recht nicht einwenden können, daß ich die Erörterung übersehen habe, welche der scharfsinnige Verfasser des Vertrags zur Berichtigung der Urtheile über die französ. Revolution, von den Rechten der Kirche gemacht hat. Er behauptet, die Kirche, als ein bloßes Gedankending, könne nichts besitzen. Er hat Recht, allein mir ist die Kirche nichts Abstraktes, das doch für sich bestehen könnte, sondern bloß der Titel, die gemeinschaftliche Firma, unter der eine Anzahl bestimmter Menschen zusammen treten, und zusammen etwas besitzen, und nach gewissen selbstangenommenen Gesetzen, verwalten. In gleichem Fall ist jede Zunft, jede Handlungsgesellschaft, jede Gemeinheit, und wer hat das Recht diesen, unter irgend einem gemeinschaftlichen Titel vereinigten Menschen ihr gemeinsames Eigenthum zu entziehen? — Höchstens kann sie selbst nach einer Entscheidung ihrer Majorität sich trennen, und

Viertens. Ein ganzes Volk hat zu irgend einem Zwecke gewisse Abgaben festgesetzt; es will den Zweck immer noch, und verfügt nichts bestimmtes über die Mittel, diese dürfen also nicht angetastet werden, um sie zu einem andern Zwecke zu verwenden.

Die Mittel, d. h. die ausgesetzten Abgaben, z. B. die Zehnden sind nicht *res derelictæ* oder herrenlos, so lange der Zweck noch gültig ist, daher darf eine vom Volke gesetzte Obrig-

die Minorität zwingen, ihr den verhältnismäßigen Antheil des Ganzen herauszugeben, oder wenn dieses untheilbar ist, doch einen billigen Ersatz. Der Minorität bleibt unbenommen so lange sie will, den ihr übrigbleibenden Antheil unzertrennt bezubehalten. So z. B. könnte eine aufgeklärte kirchliche Gemeinde in N. den Rest des Kirchenguts der Minorität der dortigen Bürgerschaft nicht rauben, wenn diese ihn beybehalten und daraus die Kirche unterhalten und den Prediger besolden will. Wenn indeß ein solcher Fond nicht einer Gemeinde bestimmt als ihr bleibendes Eigenthum zugesichert wäre: so könnte nur die ganze Nation, und zwar beliebig, darüber disponiren, wenn sie den ganzen Zweck des Institutes, also hier die Religion, nicht mehr anerkennen wollte.

keit nicht willkürlich, überflüssig scheinende, religiöse Stiftungen einziehen, und nach Belieben zu andern politischen Zwecken verwenden. Ganz etwas anderes ist es, wenn diese Obrigkeit, welcher die Verwaltung aller öffentlichen Güter anvertraut ist, die geistlichen Stiftungen, nach veränderten Lokalumsständen und Bedürfnissen, zweckmäßiger zu verwalten beschließt, wenn sie z. B. — nicht die Zahl der Pfarren ohne Einwilligung der Gemeinden vermindert, — aber die Besoldungen der Prediger billiger abtheilt, einer beschwerlichen Stelle mehr als bisher, einer leichtern weniger Einkünfte anweist. Dadurch wird der Wille des Volks und das Eigenthum, das Es unter der Rubrik „religiöse Stiftungen“ besitzt, gehörig geehrt. Wenn anders diese Abscheidung über die geistlichen Güter richtig ist: so wird der Predigerstand vom State so lange besoldet und autorisirt werden müssen, als das Volk nicht sich der Religion entschlagen will, und die geistlichen Stellen sind anzusehen wie bürgerliche Aemter. Ich werfe im Vorbeygange auch die Behauptung hin: daß der Staat der Geistlichen nicht wohl entbehren kann, insofern sie öffentliche Sittenlehrer und Aufseher

der Sch
mit Rech
igen Vo
boden G
gehört.
ich verlaß
wissenschaft
Staat soll
höhen u
der Anhan
lung sol
für ihn
der Stel
Es wurd
wenn d
zur Erf
soll, na
der der
derselben
das sind
Ziten ha
gewöhnlic
als eine
bey der
würden.
Ich
meiner L

der Schulen seyn sollen. Freylich kann man mit Recht alsdann fordern, daß dieselben in ihrer Vorbereitung mehr Rücksicht auf diese beyden Geschäfte nehmen sollen als gewöhnlich geschieht. Wenn es der Ort wäre: so wollte ich versuchen, ob sich nicht auch in die Staatswissenschaft der Satz bringen ließe: "der Staat soll die Geistlichen als Religionslehrer besolden und schützen;" freylich würde dann der Anhang aufgestellt werden: die Religionsübung soll für alle Religionspartheyen gleich frey seyn, und die Errichtung neuer geistlicher Stellen muß denselben verstattet werden. Es würde das letztre so schwer auch nicht seyn, wenn die Abgaben, welche jeder im Volke zur Erhaltung des Gottesdienstes entrichten soll, nach der Zahl der Anhänger der einen oder der andern Lehre unter die Geistlichen derselben getheilt würde. Doch, ich sehe, das sind fromme Wünsche, der Geist der Zeiten hat sich gefesselt gemacht, und er will gewöhnlich lieber gar keine Einschränkung als eine etwas zusammengesetzte Veränderung, bey der die alten Grundlagen beybehalten würden.

Ich kehre wieder zurück, um den Faden meiner Untersuchung aufs neue zu verfolgen.

Ueber der Verfechtung der ökonomischen Bedingungen des geistlichen Standes hätte ich bald vergessen, daß ich seine bürgerlichen Rechte vertheidige. Ich greife zurück und erinnere an das vorhergehende Hauptstück. Da ward gezeigt, daß sich im Berufe des Predigers nichts finde, das eine Ausschließung desselben von bürgerlichen Aemtern rechtfertigen könnte; denn weder seine Bildung, noch seine Amtsgeschäfte, noch seine äußere Lage, noch wie wir eben sahen seine Besoldung verweisen ihn in eine besondere, von allen andern getrennte Kaste. Es gieng vielmehr, wie ich hoffe, aus allem bisher Gesagten so viel hervor: daß die Geistlichen vielmehr die volle Achtung und Auszeichnung des Staates verdienen, daß es in der Hand des letztern sey, ihre Wirksamkeit für das gemeine Beste zu gewinnen. Es ist daher einleuchtend, daß man den Geistlichen nicht etwa wegen des Staates, sondern bloß seiner selbst wegen von bürgerlichen Aemtern ausschließen könnte, d. h. insofern als ihn dieselben mehr oder weniger herabwürdigen möchten. Wenn es gelingt, hierüber etwas Sicheres festzusetzen: so werden wir hier die Grenzen finden für die politische Wahlfähigkeit der Geistlichen.

Geistlichen
gestellt,
Verdiger
gebracht,
gleichen,
Klagfähr
Folgerunge
lung der
in denselben
ben zu ve
auf meinen

*) Hiebei
nicht
Erstellen
ein it
anäh
nicht
Wag
mit de
daß i.
zum Be
den St
tate Gef
vor and
vielle
fünger
schon für

Geistlichen. Dem Politiker bleibe es anheim-
gestellt, genau zu berechnen, in wie weit die
Predigerstellen als Beneficien in Anschlag
gebracht, mit andern politischen Aemtern ver-
glichen, und nach Maaßgabe der Einkünfte
klassificirt werden können? Er mag daraus
Folgerungen ziehen über eine billige Verthei-
lung der Einkünfte, über die Stufenfolge
in denselben, über das Recht mehrere dersel-
ben zu verwalten u. s. w. *) Ich bleibe
auf meinem enger abgesteckten Felde.

- *) Hieher gehören z. E. die Fragen: kann man
nicht gewisse leichte aber doch gutbesoldete
Stellen beybehalten, um verdienten Greisen
ein ihren Kräften angemessenes Amt und ein
anständiges Auskommen anzuweisen? kann dieses
nicht auch in der Classification der Pfarrenen
Platz haben? kann nicht der Geistliche Stand
mit dem weltlichen hierinn Verkehr haben,
daß z. B. ein alter verdienstvoller Prediger,
zum Beschluß seiner Tage, zu einer bürgerli-
chen Stelle befördert würde, welche ihm leicht-
tere Geschäfte, den Aufenthalt in einer Stadt
oder andre lang ersehnte, unschuldige, Vor-
theile gewährt? wäre es aber billig, daß ein
fähiger Kopf aus den Geistlichen ganz unver-
sehens sich überall eindringen könnte? wenn

Den Geistlichen als solchen kann man in der That nicht auf dem ganzen Gebiete der bürgerlichen Aemter herumschwärmen lassen, oder er würde seinen Beruf ganz vernachlässigen, ja oft entehren müssen. Ich stelle daher folgende Grundregeln auf, deren Anwendung sich leicht ergeben wird.

Erstlich. Der Geistliche, wenn er es bleiben will, ist von denjenigen bürgerlichen

3. E. die Belohnung der Unterbeamten in der Anwartschaft auf höhere Stellen in ihrem Departement bestände, dürfte da ein Geistlicher oder ein anderer der zwar tauglich wäre, aber in diesem Fache bisher nicht gearbeitet hat, die Stufenfolge des Hinaufsteigens durchkreuzen, und jene Unterbeamten benachtheiligen? dürfte ein Prediger in seinem Kirchspiele mehrere einträgliche, wenn an sich gleich höchst ehrenhafte und seinen Fähigkeiten angemessene, Aemter verwalten? wie hat die Gesetzgebung dafür zu sorgen, daß bey einer ordentlichen wohlberechneten Staatsverwaltung die unmittelbaren Früchte derselben, sich gleichmäßig unter die Bürger vertheilen? Alle diese und ähnliche Fragen geben zu Bestimmungen Anlaß, die mich hier zu weit führen würden.

Stellen ausgeschlossen, welche mit dem Ernste, der Würde und dem Anspruche auf allgemeines Zutrauen, welche mit dem geistlichen Berufe verbunden seyn müssen, nicht verträglich wären.

Zweitens. Er ist ausgeschlossen von den Stellen, welche ihn an der Ausübung seines geistlichen Amtes hindern würden.

Drittens. Diese Ausschließung gilt aber auch nicht weiter als insofern er an jener Ausübung des geistlichen Berufes gehindert wird.

Es ist offenbar, daß der Geistliche, welcher durch seinen Beruf aufgefordert ist, die Gesetze des Schicklichen aufs genaueste zu befolgen, nicht jede Begangenschaft, nicht jedes Amt übernehmen darf, welchem etwas Niedriges anklebt, oder welches auf erniedrigende Nebengriffe leitet. Darauf bezieht sich meine erste Regel. Der Prediger tritt öffentlich auf als Verkündiger erhabener Wahrheiten, feyerliche Stille und Ernst herrscht im Tempel der Gottheit, sein Wort soll den Zuhörer zu hohen Betrachtungen, zur sanften Rührung, zu reinen Vorsätzen erheben,

stimmen, leiten, er darf sich also nicht diesen Eindruck, den ganzen Erfolg seiner Rede, vorher abschneiden, indem er sich dem Volke bey andern Anlässen auf eine Art zeigt, welche durch äußere Nachlässigkeiten, durch wildes Geräusche, durch Theilnahme an rohern Freuden oder unedlen Geschäften, einen Abstand macht gegen die Würde seiner geistlichen Verrichtungen. Man sieht leicht, daß dieses sowohl bey gewissen Begangenschaften, als bey gewissen bürgerlichen Aemtern der Fall seyn kann. Ein Prediger, der zugleich Gastwirth wäre, oder bald das eine, bald das andre, müßte gleich wenig die äußern Erfordernisse des geistlichen Berufes kennen, als derjenige, welcher die Kanzel und die Gerichtsstube, in der er Abwart wäre, verbinden wollte. Ich bin weit entfernt, irgend eine Begangenschaft oder ein Geschäft zu verachten, durch welches der menschlichen Gesellschaft, Sicherheit, Wohlstand und edler Lebensgenuß verschafft wird, allein nicht jedes paßt zu der Würde des geistlichen Standes. Ich würde z. B. dieses behaupten von Aemtern oder Begangenschaften, welche den Prediger mit rohen Menschen in weitläufigen

Verkehr, des Interesse wegen brächten, oder, die ihn in Verhältnisse versetzen, wo gehäßige Leidenschaften gewöhnlich herrschen, oder, die seinem Aeußern etwas Widriges oder Eckelhaftes aufdrängen, oder, die ihn ins Lächerliche zögen, in Frivolitäten verwickelten; oder ihn zur Schlaubeit, zur Zurückhaltung nöthigten, welche der Geradheit und der Offenheit seines Berufs widersprächen, u. s. w. In allen diesen Collisionen müßte er entweder dem geistlichen Stande entsagen, oder Verzicht thun auf jene Geschäfte und Unternehmungen, oder, wenn er sie schon getrieben hätte, und sich jetzt mit den erforderlichen Fähigkeiten zum Edlern, d. h. zum geistlichen Amte wenden wollte: so müßte er wenigstens eine Zeitlang stille stehen, um den Eindruck sich zu verwischen lassen, welchen seine vorige Begangenschaft zum Nachtheile der späthern, bei dem Publikum zurückgelassen hat. Ich glaube, der Staat, dem es darum zu thun wäre, seinen geistlichen Stand wahrhaft ehrwürdig zu machen, und zugleich mit voller Gerechtigkeit alle seine bürgerlichen Rechte zu schonen, müßte hierüber Verfügungen treffen, er fände ohne Zweifel die meisten

derselben auf dem Wege, welchen ich angegeben habe. Wenn die Gesetzgeber auf dieser Spur die zu entwerfenden Verordnungen entdecken würden: so würde hingegen der Geistliche auf eben derselben die leisen Andeutungen finden, welche ihm die Achtung des Schicklichen nahe legen können, er würde zu berechnen im Stande seyn, in wie weit ihm die Theilnahme an gewissen Moden, Ergötzlichkeiten, Geschäften u. s. w. anständig wäre? —

Der Prediger kann sich wohl nicht beschweren, wenn von ihm gefordert wird: entweder lege auf immer dinen Stand ab, oder enthalte dich bürgerliche Aemter zu suchen, welche mit jenen nicht verträglich sind, z. B. Volizenbedienungen, Zoll-, oder Zehndpachtungen, Militärstellen, Advokaturen vor niedern Gerichtshöfen, insofern sie nicht offiziell sind, Handlungs-Unternehmungen gewisser Art, insofern sie Etwas Gehäßiges an sich tragen, Geschäfte die sich bloß auf öffentliche, nicht selten regellose, Ergänzungen beziehen z. E. eines Schauspieldirektors, Redouten-Unternehmers, Stellen eines Gerichtsdieners, Schulden-Eintreibers, Verwaltungen von Leih-Instituten, Zuchtan-

anstalten, — (ein milderndes Aufseheramt
 derselben ist etwas ganz anderes) — Ver-
 richtungen eines geheimen Kundschafters oder
 Unterhändlers u. s. w. Alle Geschäfte und
 Stellen dieser Art soll der Geistliche ablehnen,
 oder man soll ihm dieselben untersagen,
 oder man soll umgekehrt, bey denjenigen,
 welche mit seinem Stande verträglich sind,
 ihm die Wahlsfähigkeit vorbehalten. Die
 Zahl der letztern ist wahrscheinlich nicht ge-
 ring. Alle Aemter der Gesetzgebung und
 der Verwaltung der meisten Staatsangele-
 genheiten mögen daher dem Geistlichen zu-
 gänglich seyn, alle Stellen denen öffent-
 liches Zutrauen ihren Werth giebt, z. E.
 Stellen der Wahlmänner, der obersten Auf-
 seher über die Rechte des Volks und die ge-
 hörige Verwaltung der Gesetze, alle Aem-
 ter, welche die Beförderung des öffentli-
 chen Wohlstandes durch bessere Versor-
 gung der Armen, Beförderung der Land-
 ökonomie, der Gewerbe, der Handlung zum
 Zwecke haben, eben so die Aemter die sich
 auf die öffentliche Cultur beziehen,
 die Aufsicht auf Erziehungsanstalten, wissen-
 schaftliche und Kunst-Institute, ferner alle

Ämter denen die Verwaltung der öffentlichen Einkünften obliegt, bey denen gewöhnliche wissenschaftliche Bildung und genaue Sachkenntniß erfordert werden. — Hieher gehören z. B. Forst- Bergwerks, Domainen, Finanz- Bau- Collegien, endlich alle Ämter der höhern Gerichtsbarkeit, deren Würde nicht durch kleinliche Geschäfte herabgesetzt wird.

Ich sehe nicht ab, warum ein Geistlicher, welcher, wenn er als Prediger bedienstet ist, das schöne bürgerliche Geschäft verwaltet, allen Rechten die höhere moralische und religiöse Sanction zuzueignen, — warum sage ich, ein solcher nicht Zutritt haben sollte zur Ausübung und zur Verwaltung jener Rechten? Nur muß er sich einen möglichen Rücktritt zum Lehramte nicht verschließen, indem er Verzicht thut auf den Anstand, den Ernst, das Zutrauen, die Uneigennützigkeit, welche dem Lehrer so nothwendig sind.

Ich habe oben als z w e y t e Grundregel festgesetzt: der Geistliche, als solcher, solle ausgeschlossen seyn von bürgerlichen Stellen, wenn er dadurch an der Ausübung seines geistlichen Berufes gehindert würde. Ich verstehe

unter dieser Verhinderung eine solche, die ihn abhält, ein schon übernommenes geistliches Amt zu verwalten, folglich beschlägt dieser Satz keineswegs den bloßen Candidaten des Predigtamtes, so lang er unbedienstet ist, ist er wahlfähig zu was für Stellen er immer will. Eben so mag der Prediger sein jetziges Amt ablegen und ein anderes übernehmen, wenn er es gutfindt; er muß sich billig allen den Bedingungen unterziehen, welche jeden andern Bediensteten auch treffen, er muß es wissen: ob seine Constituenten ihn seiner bisherigen Stelle entlassen wollen? Das Gesetz spricht nur: es sey kein Grund vorhanden, daß der angestellte Geistliche, unter Vorbehalt seiner zu erlangenden Entlassung nicht wahlfähig seyn sollte, aber in seinem Belieben soll es nicht stehen, ob er neben oder mit seiner geistlichen Stelle auch eine politische sich wollte übertragen lassen. Sowohl als man in andern bürgerlichen Verhältnissen mehrere Geschäfte zugleich besorgen kann, so mag es auch hier der Fall seyn, der Prediger mag z. B. sowohl zugleich als Wahlmann oder Waisenrichter beamtet werden, als der Advokate oder der Justizrath zugleich Bau- oder

Finanzrath seyn kann. Der Politiker fragt hier bloß: ist es schicklich und billig zu viele Lasten oder zu viele Einkünften auf eine Person zu häufen? und ich frage: kann eine Pfarrey, ein Diaconat, oder eine andre geistliche Stelle wohl zugleich mit mehreren bürgerlichen Aemtern verwaltet werden, ohne daß jene darunter leiden. — *) Ich getraue

*) Ich bitte sehr diese Unterscheidung zu bemerken. Ich räume dem Politiker oder dem Gesetzgeber gerne die Befugniß ein, zu bestimmen, ob der Geistliche mehrere Stellen, ohne Nachtheil seiner ebenfalls fähigen Mitbürger, verwalten solle; ich frug nur: ob in seinem Stande ein Hinderniß liege? Mich trifft also der Einwurf keineswegs, der mir gemacht wurde: "ein Mann der zwey Aemter versieht, oder zwey selbstständigen Bedienungen vorsteht, sey im Grunde sehr unbillig einen Platz zu besetzen, der zwey bequem fassen könnte." Ich gebe das Ganze zu, und es kann so gut der Fall seyn, daß der Staat eine Trennung mehrerer an sich nicht unverträglicher Aemter verordne, als daß er — nach einer oben gemachten Bemerkung — leichte Bedienungen sehr gut besolde, um einem verdienstvollen Greis ein ehrenhaftes Auskommen zu sichern.

mir nicht eine allgemeine Antwort hierüber zu geben, die Zweige der bürgerlichen Be-

Einen ähnlichen Einwurf muß ich auf ähnliche Weise ablehnen. "Ein Vorzug, sagt man, des geistlichen Standes ist es doch, daß seine Aemter lebenslänglich sind, was er vor politischen Bedienungen voraus hat, will man ihm jetzt noch die Freyheit zugestehen, bey gehöriger Fähigkeit, auf alle bürgerlichen Aemter Anspruch zu machen, da doch der Bürger nicht das Recht hat, umgekehrt, um geistliche Stellen anzufuchen und sie zu übernehmen; so scheint es unbillig, demselben den Zutritt zu allen bürgerlichen Bedienungen zu öffnen."

Ich antworte hierauf folgendes: erstlich ist es nicht der Fall, daß einzig geistliche Aemter lebenslänglich sind, überdieß könnte es leicht geschehen, daß bey zunehmendem Mangel an Geistlichen, der Prediger im unbehülflichen Alter seine Stelle niederlegen müßte, weil er keinen jüngern Vikar fände. Beyläufig zu sagen, sollte also der Staat, um diesem Falle vorzukommen, entweder die Pflanzschule der Geistlichen sich besser angelegen seyn lassen, oder die Stellen besser besolden, damit man für's späthère Alter etwas entübrigen könne, oder sich gefaßt machen, den

Dienungen sind so mannigfaltig, und ihre Verrichtungen so ungleich vertheilt, daß man

Greisen, nach ihrer Resignation, anständige Pensionen auszumitteln. — Zweitens verstarke ich dem Geistlichen, wofern er es bleiben will, keineswegs den Zutritt zu allen bürgerlichen Aemtern, und die Einschränkungen, welche ich hier festsetze, vermindern schon die anscheinende Ungerechtigkeit, die einen völligen gleichen wechselseitigen Uebergang vom geistlichen zum weltlichen Stande, und umgekehrt, möchte vorgeworfen werden. Drittens, bedenke man nur, warum und in wie weit ich den Weltlichen den Eintritt in den geistlichen Stand verschließe? nur insoweit, als ihre vorige Begangenschaft ihnen etwas unedles beylegte, oder als sie nicht alle die Vorkenntnisse sich erworben haben, welche der Geistliche besitzen muß. Der Prediger hingegen hat sich durch Kosten und Fleiß diese Fähigkeiten neben den andern bürgerlichen Erfordernissen, erworben, billig hat er also für seine doppelte Vorbereitung auch ein doppeltes Feld, auf deren einem er anpflanzen und erndten kann.

Wichtiger als obige Einwürfe ist der Zweifel: „ob es einem gewissenhaften angestellten Geiste-

die bestimmtern Verfügungen hierüber nach den Lokal, und Zeitumständen treffen und beurtheilen muß. Von vielen Aemtern läßt es sich indeß geradezu absehen, daß sie die ganze Muße und alle Kräfte des Beamteten in Beschlag nehmen, und bey solchen müßte der Prediger seine geistliche Bedienung niederlegen, wenn er z. B. zum Verrichter an einem Tribunal erwählt würde, welches sich täglich

lichen nicht schwer fallen müsse, für ein Nebenamt Muße zu finden? und ob es genug sey, kein Amt zu übernehmen, welches mit dem geistlichen unverträglich sey, ob er nicht darauf sehen müsse nur solche zu übernehmen, welche mit seinen geistlichen Geschäften innig verbunden sind, als z. E. öffentliche Erziehung, Leitung frommer auf Lehre abzwirkender Anstalten u. s. w.?" — Diese Zweifel mag sich in der That ein jeder stationirter Geistlicher aufwerfen und beantworten, ehe er neben seinem Amte in der Kirche noch nach einem andern im Staate greift, diese Fragen gehören vor sein Gewissen, allein, da ich hier mehr das Recht als die Pflicht, mehr die äussere Verträglichkeit, als die innere, untersuche: so kann ich dieselben insofern abweisen.

versammelt, oder sonst mit Geschäften überhäuft ist, oder keine ordentliche bestimmte Zeiteintheilung zuläßt. — Ihm läge es dann bloß ob, zu fragen: ist die gegebne Stelle nicht aus der Classe derjenigen, welche nach ihrer Ausbedienung den Rücktritt zum Predigtamte verschließen? wäre er darüber im Reinen, so möchte er dann seine ökonomische Lage, sein Geschick und seine Lust berathen, ob er auf eine Zeitlang in das neueröffnete Feld hinübertreten und auf so lang sein geistliches Amt niederlegen wolle oder nicht?

Ich sage auf eine Zeitlang, denn hier berufe ich mich auf meine dritte Grundregel: die Unverträglichkeit eines geistlichen Amtes mit einem ausständigen politischen geht nicht weiter, als insoweit dadurch die Ausübung des erstern gehindert wird. Man sieht, daß hier die zweite Regel bloß näher bestimmt wird. — Es kann Bedienungen geben, welche allerdings auf eine Zeitlang die Ausübung des Predigtamtes unterbrechen, allein sobald sie zu Ende sind, mag der Geistliche wieder Gebrauch machen von seiner Wahlfähigkeit zu geistlichen Aemtern. Darum hat er einst die Consekration

erhalten
aufgenommen
selbst durch
gangen
sein soll
Stellen
ausbedient
Gerichtshö
Schulweis
u. s. m. te
dann zur
wegen, sei
hatte nied
fügen, d
träglich
bedienet
Gemeind
Epital,
In Bern
daß man
lischen G
indissequen
sobald es u
entzogen
bedienstlich
zu Vornam

erhalten, damit er durch sie in die Classe derer aufgenommen würde, welche, wenn sie nicht selbst durch ihre Aufführung oder gewisse Begangenschaften sich herabwürdigen, wahlfähig seyn sollten, nicht bloß zu politischen Stellen sondern auch zu geistlichen. Der ausbediente Gesetzgeber, Besitzer des hohen Gerichtshofes; Vorsteher des Armen- oder Schulwesens, Mitglied des Finanzkollegium u. s. w. träte wieder in die Zahl der Candidaten zurück, wenn er der politischen Stelle wegen, sein bestimmtes geistliches Amt vorher hatte niederlegen müssen. Es kann sich indeß fügen, daß beyde Aemter mit einander verträglich sind; warum z. B. sollte nicht ein bediensteter Prediger zugleich Wahlmann seiner Gemeinde seyn können, oder Waisen- oder Spital-, oder Landwirthschafts-, Commissär. In Bern, wo man doch so eifersüchtig war, daß man den Geistlichen keinen Zutritt zu politischen Geschäften verstattete, war man doch inkonsequent genug, Ausnahmen zu machen, sobald es um Stellen zu thun war, die weder einträglich waren noch bedeutend, dabey aber beschwerlich. So z. B. wählte man Prediger zu Vormündern, zu Waisengerichtsassessoren,

zu sogenannten Stubenmeistern, d. i. Kunst-
vorstehern, denn diese letztern sind gewöhnlich
mit mancherley Auslagen belästigt, von denen
man die Geistlichen nicht etwa lossprechen
wollte wie von andern Ehrenstellen. Manche
andre bürgerliche Bedienungen beschäftigen
zwar auf eine Zeitlang ausschließend, allein
sie dauern nicht lange, bey solchen könnte
der Prediger doch wohl nicht angehalten werden,
um einiger Monate willen sein geistliches Amt
niederzulegen, es wäre hart, ihn, weil er dem
Staate Dienste geleistet hat, in den Fall zu
setzen, entweder nachher brodlos zu seyn,
oder auß neue sich vielleicht mit Ungewißheit
und Beschwerde um eine geistliche Stelle zu
bewerben, oder endlich auf diese Amtslosig-
keit hin sich im Voraus einen Ersatz zu sam-
meln, bey dem vielleicht der Staat am meisten
leiden würde. Ihn deswegen von solchen tem-
porairen Geschäften ganz ausschließen zu wollen,
das hieße den Knoten zerschneiden, nicht auflö-
sen. Man verstatte in einer solchen Collision,
daß der Prediger sein Amt durch einen Vikar
besorgen lasse, welchen er wieder entläßt, so-
bald er der Aufforderung des Staates oder
dem Zutrauen seiner Mitbürger ein Genüge
gethan

gethan haben wird. Was hätte z. B. gehindert, daß im verfloßnen Februar auch Geistliche hätten gewählt werden können, um Mitglieder zu werden der nachher sehr bald aufgelösten Constitutionskommission? Hätten sie nicht auf einige Monate ihre Gemeinden einem Vikar überlassen können, um ihre Einsichten in den Mittelpunkt hinzutragen, von dem aus ein ganzes Land auf Jahrhunderte die Sicherung seines Wohlstandes, seiner Rechte, und seiner Cultur erwartete? —

Man sieht ich wollte den Geistlichen gewiß nicht auf Unkosten der andern Bürger schonen, oder ihn bereichern und ehren, allein seine Rechte vertheidigen, und dem Staate die Masse von Einsichten, Kenntnissen und Fertigkeit zuwenden, welche der geistliche Stand offenbar in sich schließt, das war mein Ziel, oder wenigstens mein Wunsch. —

Wenige Worte mögen noch zum Schluß se, die Ergießungen meines Herzens darstellen. Es kränkt mich, daß bey der Regeneration meines Vaterlandes, der Schweiz, damit soll angefangen werden, einer ansehnlichen Classe von Staatsbürgern das zu entziehen oder zu

versagen, was allen andern heilig zugesagt wird. Ich werde mich zwar nichts desto weniger des großen Schrittes zur Vervollkommenung freuen, den mein Volk gethan hat, allein kann ich es läugnen, daß es schmerzt, wenn man bey'm Glückwünschen sich selbst ganz vergessen soll? warum sollen der Geistlichen so viele sich nicht mitfreuen können, wenn Rechte der Menschen ihren Mitbürgern zugesichert werden, wenn sie beginnen dieselben auszuüben? warum sollen sie allein, gedemüthigt zu Hause bleiben, wenn das ganze Volk seine Souverainetät feyert?

Vorsteher eines Volkes, das bisher von dem Ruhme seiner Voreltern lebte, und jetzt erfuhr, daß diese Capitalien aufgezehrt, oder ihre Münzen nicht mehr gangbar seyen, denket jetzt darauf, ihm andre Schätze zu verschaffen, Schätze der wahren Cultur. Der Schweizer hat Anlagen zur hohen Veredlung, seine Natur nähret sie wohlthätig, Kraft und Stärke ist da mit Schönheit und Sanftheit gepaart, es bedürfte nur des Zunders belebender Nachciferung, und der ist jetzt da, Freyheit und Gleichheit seyen die Zauberworte, welche uns zu großen Versuchen aufwecken. Benutzt

diese Emu-
den Kräft
neuen Ver-
belehret sie,
nur dann ei-
und Kenntn-
wie bey'm
nisse sich fin-
ein trügeri-
die Vernunft
was ein Ju-
sollen Kü-
langt auch
werden
Gemein-
und zu
deso
Mittel
Ihr se-
folche,

*) Pro-

*) I-

*) S-

diese Empfänglichkeit und diese schnellwirkenden Kräfte, suchet euern Staatsbürgern ihre neuen Verhältnisse ehrwürdig zu machen, belehret sie, daß gleiche Repräsentation nur dann einen Werth habe, wenn Einsichten und Kenntnisse überall bey'm Landmanne, wie bey'm Städter, im gehörigen Verhältnisse sich finden. Ihr wollt hoffentlich nicht ein kriegerisches Volk aus uns machen, daß die Verwilderung eines Jahres wieder zerstöre, was ein Jahrzehend bauet wir wollen, wir sollen Künste des Friedens üben. Ihr verlangt auch nicht daß wir ein reiches Volk werden sollen *) aber Aufklärung, ächten Gemeingeist und Bürgersinn wünscht ihr bey uns zu verbreiten, **) wohl an, daß es Euch desto besser gelinge: so verschmäht keines der Mittel, Euern edlen Zweck zu erreichen. Ihr habt Volkslehrer, ihr autorisirt sie als solche, nun macht sie zu solchen in Euerm

*) *Projet de Constitution Helvétique Tit. I. §. 4.*

“*Les lumieres sont préférables à l'opulence.*”

**) *Ebendas. §. 14.*

Sinne. Vaterlandsliebe kann so wenig geboten werden als Haß, aber wecken, nähren, beleben kann man sie; möchten die Volkslehrer davon glücken, damit sie Tausende wieder entzündend könnten! Machet es möglich, Gesetzgeber! daß es so sey und so werde! machet diese obern Volkslehrer, die Prediger, eben sowohl zu Bürgern, als es die untern, die Landschulmeister, schon sind und von Rechteswegen bleiben, — und dann möget ihr hoffen, daß die Religion den Bürgersinn heilige, daß die Kanzel auch dem Patriotismus geweiht sey, daß an Volksfesten der Prediger durch zweckmäßige Reden den Landmann rühre, und der Zügellosigkeit und Wildheit entgegenarbeite. Dann werden Euch aus den Familien der Prediger Söhne hervorgehen, welche mit der Cultur des Städters die Biederkeit, die Einfalt des Landmanns vereinigen. Und damit dieses geschehe, — damit ihr keine Egoisten mehr besoldet: so leget dann den Predigern die Ehe als Bedingung auf zur Wahlfähigkeit. Warum sollten sie nicht eben sowohl dieses Exempel wahrer Bürger- und Menschenpflicht

geben als Euer Magistrate? *) Können sie nicht sich verheyrathen vor ihrer Bedienung, so setzt ihnen einen angemessenen Termin nach derselben. **) Und damit ein

*) *Projet de Constitution Helvétique. Tit. V. S. 38. Pour être élu membre du Sénat — il faut être marié ou l'avoir été. Eubenda s. Tit. VII. Dès à présent il faut avoir atteint l'âge de quarante ans & être marié ou veuf, pour pouvoir être élu Directeur.*

**) Aber, ist es nicht unedel, dem Stande des Lehrers eine Verbindlichkeit aufzulegen, welche ihn in den Fall setzen könnte, aus Eigennutz sich zu verheyrathen? Es ist wahr, daß ich meinen Rath nicht unbedingt aufzustellen wage; man untersuche sorgfältig: ob es sich mit der Würde des Amtes so wie mit der Würde einer freyen, auf reine Gründe gebauten Verbindung, wie es die Ehe seyn soll, ob es sich mit diesen Rücksichten vertrage, wenn jenes Gesetz abgefaßt würde? Wenn es nicht interessant wäre, zum Nachdenken hierüber einzuladen, so wollte ich meinen etwas raschen Vorschlag einstweilen zurücknehmen, allein da eben jetzt auch die fränkischen Gesetzgeber diese Frage in Beziehung auf die Vorsteher der öffentlichen Erziehung disputiren, so ist es temporaire Aufgabe der Vernunft.

Haupteinwurf gegen die katholischen Geistlichen wegfallt: so spricht sie von ihrem Gehorsam gegen den römischen Bischof los, so wie sich Luzern und die andern katholischen Cantone schon vorlängst den Anmaßungen des päpstlichen Nuntius widersetzt haben. Gebet die Priesterehe frey, sehet patriotische Eide fest, wenn ihr anders Eide beybehalten wollt, — und ihr werdet Eure Weltgeistlichen bald zu warmen Bürgen umschaffen. Luzern zählt schon viele unter ihnen, welche der wahren Aufklärung geläuterte Grundsätze verdanken. Die Zahl der Mönche wird sich ohnehin mit der Zahl der Klöster vermindern; oder, verschließet sie, allmählig durch Aussterbung, ganz, diese Gefängnisse wahrer menschlicher Freyheit; stiftet dafür Schulen, und höhere Bildungsanstalten. Erhebt Basel oder Bern zur gemeineidgenössischen Universität beyder Religionen, dort sind schon Stiftungen, dort werden die Geister großer Vorfahren, eines Plater, eines Erasmus, der Buxtorfe und Wettsteine, eines Wittenbach, Haller u. a. wieder aufleben! Unterwerft diese Universität einer hohen Schweizerischen Curatel, und laßt

dort wahre patriotische Erzieher und Theologen gebildet werden. Dann wird unser Volk aus klarern Quellen, als bisher, Belehrung schöpfen, dann wird mit der Aufklärung die Vaterlandsliebe gleichen Schritt halten, dann mischen sich die Geistlichen unter ihre Mitbürger, ihr Interesse wird das des Staates seyn, und es wird gemein werden, an keinen Stand gebunden, was sonst der eine oder der andre sich vorbehielt. Dann werden wir nicht mehr auf den blutigen Ruhm eines kriegerischen Volkes stolz seyn, den unsre Vorfahren uns hinterließen, wir werden die Ehre suchen, durch Aufklärung mit unsern Nachbarn den Deutschen und Franken zu wetteifern, und die Produkte von beyden auf unsern Boden zu verpflanzen, so wie uns die Natur in ihre Mitte gesetzt hat, damit wir von beyden lernen und beyde freundlich verbinden. — Gesetzgeber, hört die bescheidene Stimme eines Patrioten: macht die Volkslehrer zu Bürgern, stößet ihnen, und durch sie dem Volke Patriotismus ein! Ihr werdet es ohne Zweifel den Gemeinen überlassen, unter der Aufsicht eines Consistoriums, ihre Prediger selbst zu wählen, nun so verstatet

es, daß sie Männer wählen können, die in jedem Fache ihre Rathgeber und Vorsteher zu werden im Stande seyen, damit sie mit Zutrauen ihre Stimme hören, wenn dieselbe zu bürgerlichen Pflichten sie aufruft. Leget den Predigern schwere wissenschaftliche Prüfungen auf, sorget dafür, daß sie fortzustudieren genöthigt seyen, aber laßet sie dann auch aller der bürgerlichen Achtung und Ehre genießen, welche ein würdiger Geistlicher so sehr verdient. Es ist kein Kleines, wenn der Bürger einer Stadt sich entschließt, Landprediger zu werden, wenn er seine bisherigen Verhältnisse verläßt, Verzicht thut auf so viele gesellschaftliche und litterarische Vortheile der Stadt, — aber laßet es ihn nicht bereuen, laßet ihn Entschädigung finden, in allem, was ohne den Schaden seiner Mitbürger, ihm zukommen kann; laßet ihn nicht die Demüthigung fühlen, bey warmem Patriotismus und großen Kenntnissen nicht einmal stimmfähig zu seyn in den Urversammlungen; lohnet ihn für seinen redlichen Fleiß nicht so, daß er entweder sein Brod aufs Ungewisse hin, oder seine politische Wahlfähigkeit aufgeben müsse. —

Ech
 se noch
 sollten, se
 alle werd
 Stelle, d
 ihnen for
 me Dier
 Schwierig
 schaden h
 tzen der
 schen Hau
 höret ein
 toe ward
 Hölzl,
 schule it
 edlen W
 für Mari
 gute Inst
 den — h
 Manches
 einer Och
 mochte
 ten. Hö
 die erneu
 lande hat
 in ihr Se

Schließet die Prediger nicht aus, weil sie noch nicht alle so sind wie sie seyn sollten,orget lieber dafür, daß sie künftig alle werden, was ihr Beruf und die wichtige Stelle, die ihnen der Staat anweist, von ihnen fordern. Vernehmet hierüber die Stimme Derjenigen, welche sich selbst über die Schwierigkeiten einer schiefen Vorbereitung erhoben haben; rufet sie auf: die Regeneration der Gymnasien in den meisten schweizerischen Hauptstädten zu betreiben und zu leiten; höret einen Jth, welcher in Bern Reformator ward, einen Ochs und Legrand in Basel, denen die dasige verbesserte Bürgerschule ihre Wiedergeburt verdankt, höret die edlen Männer in Zürich und Luzern, welche für Aufklärung leben und uneigennützig jedes gute Institut fördern, die Kämpfer in Graubünden — höret sie auch — sie haben bisher gegen Manches, vorzüglich gegen die wilden Wogen einer Ochlokratie gekämpft, eine wahre Demokratie wird ihnen künftig den Sieg erleichtern. Höret die Stimme jedes Edlen, der die erneuerte Schweiz gern zu seinem Vaterlande haben will; mancher Ausländer hat in ihr Keime zu großen Fortschritten gehobt,

entwickelt sie jetzt, stellt die Ruhe wieder her, söhnt Euch aus mit Frankreich, und dann arbeitet daran, von oben die höhern Stände zu belehren, zu verbessern, so wie die untern durch die öffentliche Erziehung jenen näher zu bringen, und dadurch wahre, unschädliche Gleichheit zu pflanzen. Laßet den Geistlichen in der Mitte stehen zwischen beyden, aber verbunden mit beyden, durch den Namen und die Rechte des Bürgers; und dann ladet ihn ein, zu erndten indem er säet, dem Staate seine Bemerkungen, die Schätze seiner Erfahrung zu schenken und das Volk Achtung für die Gesetze zu lehren, so wird sein Stand geehrt, aber auch verdienstvoll seyn.

Und jetzt, meine Leser! habet ihr mich freygesprachen von Anmaßung, trauet ihr mir hingegen Wärme zu für die gute Sache, Rechtschaffenheit und Muth: so laßt es mich Euch noch sagen, was ich sonst nur Freunden sagte: — die Regeneration meines Vaterlandes hat in mir schlummernde Kräfte geweckt, ich möchte ihm sie weihen, und der Aufforderungen sind viele. Ich fühle den Werth des Bürgers, mein Leben, wie mein Tod

könnte und sollte, wenn es Noth thut, dafür zeugen. Ich habe unter den Geistlichen viele Brüder und Freunde, die gleich denken, gleich fühlen wie ich — und soll jetzt diese Wärme erkalten, durch das Gesetz; „die Geistlichen sollen nicht Bürger seyn — oder höchstens nur Passivbürger? — Nein, — beleben nicht tödten soll der Gesetzgeber, er sey gerecht und der Belehrung empfänglich! Und — wenn er dieses letztre seyn will, wenn er Kraft geben will demjenigen, was der Menschenfreund im stillen Gemache zur Verbesserung und Beglückung seiner Mitmenschen und Mitbürger erdenkt, dann will ich ihn segnen und will noch öfter auftreten mit den bescheidenen Resultaten meines aufrichtigen Forschens, will zunächst der öffentlichen Erziehung und ihren Grundsätzen mein Nachdenken widmen, und Freunde auffordern mich zu belehren und ihre Kräfte mit den meinigen zum guten Zwecke, jetzt und künftig, warm und treu zu verbinden.

